

REIHE NIEDERÖSTERREICH 1997/5

Republik Österreich

TÄTIGKEITSBERICHT DES RECHNUNGSHOFES

in bezug auf das
Bundesland Niederösterreich

Verwaltungsjahr 1996

WIEN 1997

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI AG

Hinweis für die Staatsdruckerei

Bitte auf der Innenseite des Umschlagbogens drucken:

Bisher sind erschienen:

REIHE NIEDERÖSTERREICH

1997/1

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk

1997/2

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes in bezug auf den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk (inhaltsgleich mit 1997/1)

1997/3

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Teilgebiete der Gebarung der Krankenanstalten im Land Niederösterreich betreffend die Bezüge, Gebühren und Honorare der Ärzte

1997/4

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf die Stadt Wiener Neustadt

Auskünfte

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon: (00 43 1) 711 71-8466 oder 8225

Fax: (00 43 1) 712 49 17

**Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
in bezug auf das
Bundesland Niederösterreich**

Verwaltungsjahr 1996

Inhaltsverzeichnis

Absatz/Seite

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen 1, 2/1

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Überprüfung, Instandhaltung und Sanierung der Kanalnetze

Problemstellung 3.1/2
Folgen
 Ökologie und Betriebsführung 3.2/3
 Finanzierung 3.3/3
Ausblick 3.4/4

BESONDERER TEIL

Bereich des Bundeslandes Niederösterreich

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 4/5
Verwirklichte Empfehlungen 5/8

Prüfungsergebnisse

**ECO-Plus Betriebsansiedlung und Regionalisierung
in Niederösterreich GesmbH, Wiener Neudorf**

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses -/10
Prüfungsablauf und -gegenstand 6.1/11
Organisation
 Leistungsbereiche und Aufbauorganisation 6.2/12
 Geschäftsordnung und -verteilung 6.3/13

Leistungsbereich Regionalisierung	
Zielerreichung	6.4/13
Förderungsabwicklung	6.5/14
Förderungsprojektcontrolling	6.6/15
Leistungsbereich Management der Industriezentren	
Vermietung von Betriebsgrundstücken und Betriebsgebäuden	6.7/15
Grundsätzliche Überlegungen zu den Liegenschaftsabverkäufen	6.8/16
Grundstücksverkauf an die Unternehmungsgruppe N	6.9/16
Liegenschaftstransaktionen mit der Unternehmung A in Industriezentrum Wiener Neudorf	6.10/18
Ansiedlung der Unternehmung B im Industriezentrum Wolkersdorf	
Verkäufe dreier Grundstücke	6.11/19
Kostensatz der ECO-Plus für eine Aufschließungsstraße	6.12/21
Auftragsvergaben bei Bauvorhaben	
Angebotsprüfung und Vergabe	6.13/23
Schlußbemerkungen	6.14/24

Ennshafen Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH, Enns

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	–/25
Prüfungsablauf und -gegenstand	7.1/26
Unternehmensstruktur	7.2-7.4/27
Rahmenbedingungen	7.5/28
Entwicklung des Hafensprojekts	7.6/30
Verkehrsanbindung	7.7-7.9/30
Wirtschaftliche Lage	7.10-7.13/31
Finanzwirtschaft	
Vermögenslage	7.14/33
Ertragslage	7.15-7.16/33
Investitionstätigkeit	7.17-7.20/34
Schlußbemerkungen	7.21/36

Niederösterreichische GrenzlandförderungsgesmbH

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	–/36
Prüfungsablauf und -gegenstand	8.1/37
Eigentumsverhältnisse	8.2/37
Organe	8.3/37
Aufgaben	8.4/38
Wirtschaftliche Verhältnisse	8.5/38
Geschäftsführung	8.6/38
Förderungen	8.7/39
Gründer- und Beratungszentrum Gmünd	8.8/39
Feststellungen zu Förderungsfällen	8.9/40
Zielerreichung	8.10/41
Schlußbemerkungen	8.11/41

Wirkungsbereich der Stadt Wiener Neustadt

Prüfungsergebnis

Teilgebiete der Gebarung

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	-/42
Prüfungsablauf und -gegenstand	9.1/43
Gemeindehaushalt in den Jahren 1991 bis 1995	
Mittelfristige Finanzplanung	9.2/44
Ordentlicher Haushalt	9.3/44
Außerordentlicher Haushalt	9.4/45
Rücklagen	9.5/45
Darlehen	9.6/46
Schuldenstand	9.7/46
Abgabenangelegenheiten	9.8/47
Haushaltsüberwachung	9.9/48
Kassenwesen	9.10/48
Elektronische Datenverarbeitung	9.11/49
Förderungswesen	
Wirtschaftsförderung	9.12-9.13/49
Sport- und Kulturförderung	
Förderungsgedanke	9.14/50
Förderungsverfahren	9.15/50
Errichtung einer Sportkegelbahn	9.16/51
Indirekte Förderungen	9.17/51
Industrieviertelmuseum	9.18/52
Veranstaltungsreihe Wiener Neustädter Frühling	
Organisation	9.19/52
Kalkulation	9.20/53
Abrechnung	9.21/53
Eigen- und Fremdveranstaltungen	9.22/53
Bauverwaltung	9.23/54
Zubau zum Stadtheim	
Baubeschreibung	9.24/54
Bewilligungen	9.25/54
Raum- und Funktionsprogramm	9.26/55
Ausschreibung und Vergabe	9.27/55
Abrechnung	9.28/56
Schlußbemerkungen	9.29/56

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMWV	Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ECO-Plus	Betriebsansiedlung und Regionalisierung in NÖ GesmbH
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
KAG	Krankenanstaltengesetz des Bundes, BGBI Nr 1/1957
KRAZAF	Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds
LGBI	Landesgesetzblatt
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer
NÖ	niederösterreichisch(-e, -er, -es, -en)
NÖ KAG 1974	Niederösterreichisches Krankenanstaltengesetz 1974, LGBI 9440
NÖ SHG	Niederösterreichisches Sozialhilfegesetz, LGBI 9200
OÖ	oberösterreichisch(-e, -er, -es, -en)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling (nachgestellt)
t	Tonne(n)
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
usw	und so weiter
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung, BGBI Nr 787/1996
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

**Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
in bezug auf das
Bundesland Niederösterreich**

Verwaltungsjahr 1996

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

1. Der RH erstattet gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG dem Niederösterreichischen Landtag über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Infolge gemeinsamer Kapitalbeteiligungen wird über die Gebarungüberprüfungen Ennshafen Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH dem Oberösterreichischen Landtag sowie Niederösterreichische GrenzlandförderungsgesmbH dem Nationalrat inhaltsgleich berichtet.
2. Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der dritten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Bei dem in diesem Bericht enthaltenen Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Überprüfung, Instandhaltung und Sanierung der Kanalnetze

Problemstellung

- 3.1 Der RH hat - beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 - für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige ökologisch und ökonomisch maßgebliche Problemstellung befaßt sich mit dem vom RH bei seiner bundesweiten Prüfungstätigkeit von Abwasseranlagen wiederholt festgestellten Umstand, daß die Betreiber von Kanalisationsanlagen ihrer Verpflichtung zu deren Überprüfung nicht immer mit der hierfür erforderlichen Sorgfalt nachgekommen sind.

Nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten, jedenfalls jedoch so, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung wiederum verordnet die Überprüfung der Kanalisationsanlagen auf Bestand und Funktionsfähigkeit in regelmäßigen Abständen; ebenso sollen bei Anlagen im Trennsystem auch Fehlanschlüsse aufgeklärt und beseitigt werden.

Vielfach besaßen die Betreiber nur einen ungenügenden Informationsstand über den Wartungs-, Bau- und Dichtheitszustand vor allem der älteren Orts- und Verbandskanäle, obwohl Belastungskennwerte der Kläranlagen bereits Rückschlüsse auf Mängel im Kanalnetz zuließen. Generell befand sich auch die Erstellung eines flächendeckenden Kanalkatasters, der möglichst umfassende Kenntnisse über Art, Dimension und Lage des Kanalisationssystems sowie Informationen über dessen Bestand bzw. Betrieb liefern soll, erst im Anfangsstadium. Dadurch war vor allem der bauliche Zustand alter Kanäle nicht ausreichend erfaßt; vielfach blieben auch unzulässige und widerrechtliche Einleitungen unerkannt.

Viele überprüfte Verbände warteten ausschließlich ihre verbandseigenen Anlagen und Sammler; die Mitgliedsgemeinden hatten für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Ortsnetze selbst zu sorgen. Ein weiterer Grund dafür, daß es im Bereich der Ortsnetze immer wieder zu Wartungsmängeln kam, war darin gelegen, daß die Gemeinden mangels entsprechend geschulten Personals sowie mangels geeigneter Geräte oft gar nicht in der Lage waren, Mängel zu erkennen und zu beheben.

Laut einer Studie des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aus dem Jahr 1992 sind mehr als ein Drittel aller öffentlichen Kanäle undicht.

F o l g e n

Ökologie und Betriebsführung

- 3.2 Undichtheiten mindern die Funktionsfähigkeit des Kanals und können den Eintritt eines Schadensfalles beschleunigen. Die Folgen sind Beeinträchtigungen der Umwelt (zB Grundwasserverunreinigungen, Fremdwasserzufluß), unwirtschaftliche Betriebsführung (zB Verstopfungen, Ablagerungen, Abrieb, Pumpenverschleiß usw) und aufwendige Sanierungen.

Vor allem der unerwünschte Fremdwasserzufluß führt in Kläranlagen zu einer Verminderung der Abwasserkonzentration, einer Verschlechterung des Wirkungsgrades und zu erhöhten Betriebskosten.

Finanzierung

- 3.3 Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds schätzte anfangs der neunziger Jahre den zur Sanierung von öffentlichen Kanalanlagen erforderlichen bundesweiten Investitionsbedarf auf 50 Mrd S. Damit war dieser Investitionsbedarf fast doppelt so hoch wie das erwartete Erfordernis für die Anpassung der bestehenden Kläranlagen an die gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich wird ein erheblicher Investitionsbedarf für die Errichtung weiterer abwassertechnischer Anlagen (Kläranlagen, Kanäle in Gebieten noch ohne zentrale Entsorgung) erforderlich werden.

Zur Deckung dieses insgesamt außerordentlich hohen Finanzierungsbedarfes werden die mit den Rückzahlungen für die bestehenden Anlagen bereits belasteten Gemeinden und Verbände zukünftig vermehrt Mittel von Bund und Ländern, aber auch von Privaten benötigen. Dies auch deshalb, weil das neue Förderungssystem des Bundes (Umweltförderungsgesetz) verstärkt die Errichtung der Abwasserentsorgung in dünn besiedelten, ländlichen Gebieten und weniger die Sanierungsvorhaben unterstützt. Allerdings sind nunmehr - im Gegensatz zu früher - Kanalsanierungen unter gewissen Voraussetzungen mit dem für den Empfänger errechneten Fördersatz¹ förderungsfähig, während dies früher nur für eingeschränkte Maßnahmen, etwa Verbesserungen zur Erhöhung der Effizienz der Anlage, galt.

Der RH erachtete es für durchaus möglich, die hohen gesetzlichen Vorgaben für die Anpassung der bestehenden Kläranlagen an den Stand der Technik - insbesondere hinsichtlich des Nitrifizierungsgrades und der Abbauraten bei Stickstoff und Phosphor - auch ohne sofortigen bzw größeren Investitionsaufwand zu erreichen. Es sollten in diesem Zusammenhang vor der Verwirklichung von Kläranlagen- und Kanalnetzausbau- oder -erneuerungsprojekten auch die Reserven der bestehenden Anlageteile ausgenutzt sowie unzulässige Einleitungen ins Kanalnetz abgestellt werden. Manche kostspielige Ausbauprojekte könnten sich dadurch als entbehrlich erweisen.

Außerdem sollten regelmäßige Inspektionen, Wartungen und Instandhaltungen dazu dienen, den Eintritt von Schäden zu verhindern oder zu verzögern. Das Anlegen eines

¹

Der zwischen 20 % und 60 % liegende generelle Fördersatz wird je nach den spezifischen Kosten der Gemeinde einmal beim Erstantrag auf Förderung festgelegt, wobei ein 25-jähriger Betrachtungszeitraum anzusetzen ist.

Kanalkatasters sowie die regelmäßige Führung eines Kanalwartungsbuches würden diese erwähnten Maßnahmen unterstützen. Fehlschlüsse und Schadstellen sollten umgehend behoben werden, so daß der den Kläranlagen zugeleitete Fremdwasseranteil verringert wird.

Der Gesetzgeber, der anfangs den für seine Vorgaben erforderlichen Finanzierungsaufwand unterschätzt haben dürfte, hat mittlerweile bereits mehrmals die vorgeschriebenen Anpassungsfristen stufenweise verlängert und darüber hinaus eine flexiblere Auslegung des "Standes der Technik", der in Einzelfällen auch Ausnahmen von der Anpassungspflicht zuläßt, ermöglicht.

A u s b l i c k

3.4 Zur hydraulischen Entlastung der Kanalnetze und Kläranlagen wäre, wie auch in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung angeführt, eine verstärkte Versickerung von nur gering belasteten Niederschlagswässern sowie die Vermeidung der Einleitungen von Grund- und Quellwässern zweckmäßig. Dem Kanalnetz sollte grundsätzlich kein Abwasser zugeführt werden, das weniger belastet ist als der Kläranlagenablauf. Abgesehen von den wirtschaftlichen Vorteilen sollte ferner zur Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes jede Ableitung sauberen Wassers in andere Gebiete vermieden werden.

Die Übernahme der Wartung und Betreuung der Ortsnetze durch die Verbände böte gleichfalls eine Möglichkeit zur Verbesserung der Abwasserentsorgung, weil diese über ausgebildetes Personal und vielfach auch über entsprechende technische Geräte (zB Spülwagen, Kanalfernsehüberwachungsgeräte, Druckprüfwagen) verfügen. Neben den positiven Auswirkungen auf die Umwelt könnten dadurch auch die Maschinen und Geräte besser ausgelastet und die Kostenbelastung verringert werden.

BESONDERER TEIL

Bereich des Bundeslandes Niederösterreich

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

4. Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Verkleinerung des nach Ansicht des RH zu umfangreichen Aufsichtsrates der Niederösterreichischen Landeshauptstadt Planungsgesellschaft mbH (NÖPLAN), dem sechs leitende Beamte des Amtes der Landesregierung angehörten (TB Niederösterreich 1991 Abs 2.4, TB Niederösterreich 1992 Abs 2 (1), TB Niederösterreich 1993 Abs 4 (1), TB Niederösterreich 1994 Abs 4 (1), TB Niederösterreich 1995 Abs 4 (1)).

Die Landesregierung verblieb bei ihrer seinerzeitigen Stellungnahme. Danach erfordere die Komplexität und die Einzigartigkeit dieses Projektes, daß im Sinne der Gesamtverantwortung der Landesregierung als Kollegialorgan jedes einzelne Regierungsmitglied Zugang zur Planung haben müsse und auch entsprechend Einfluß darauf nehmen könne. Auch die Aufnahme der sechs leitenden Beamten des Landes aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit werde beibehalten. Im übrigen würden die Mitglieder des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat keine Aufwandsentschädigung erhalten.

- (2) Übertragung der Personalverwaltung für vertragliche Berufsschullehrer vom Gewerblichen Berufsschulrat an den Landesschulrat für Niederösterreich, dem das Land bereits die Personalangelegenheiten der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und der pragmatisierten Berufsschullehrer übertragen hat. Der RH hat sich für die Übertragung ausgesprochen, weil die derzeitige Personalverwaltung ohne Rechtsgrundlage erfolgt und der Landesschulrat über ein in diesen Rechtsbereichen geschultes Personal und entsprechende Arbeitsbehelfe verfügt (WB 1991 Gebarung des Landes im Zusammenhang mit dem Landesschulrat für Niederösterreich Abs 11.2, TB Niederösterreich 1993 Abs 4 (3), TB Niederösterreich 1994 Abs 4 (3), TB Niederösterreich 1995 Abs 4 (2)).

Laut Stellungnahme der Landesregierung konnte bisher - trotz vielfacher Bemühungen - keine befriedigende Lösung erzielt werden. Die Verhandlungen seien weiter im Gange; eine Lösung in absehbarer Zeit zu erwarten.

Im Jahr 1997 teilte die Landesregierung mit, die Anregung des RH werde noch geprüft.

- (3) Erstellung einer gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Land Niederösterreich und den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (WB 1994 Teilgebiete der Gebarung im Land Niederösterreich Abs 19, TB Niederösterreich 1994 Abs 4 (5), TB Niederösterreich 1995 Abs 4 (4)).

Laut Mitteilung der Landesregierung würde eine vertragliche Regelung mit den Wohlfahrtsträgern primär nur die finanzielle Abgeltung der Leistungen beinhalten, weil die beschlossenen Richtlinien für die Durchführung und Förderung der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste in Niederösterreich die Qualität der gebotenen Betreuungsleistungen sichern.

Die Finanzierungsfrage sei 1995 ebenso wie in den Vorjahren erst im zweiten Halbjahr gelöst worden, weil die Zusage über die Höhe der Pauschalabgeltung der medizinischen Hauskrankenpflege durch den Sozialversicherungsträger und die Zuteilung der KRAZAF-Mittel erst relativ spät erfolgt seien. Die Träger der sozialmedizinischen und sozialen Dienste seien an einer vertraglichen Regelung jedoch nur dann interessiert, wenn eine Vollfinanzierung der gesamten erbrachten Leistungen erfolgt und die Zusage hierfür zu Jahresbeginn gegeben sei.

- (4) Festlegung ausreichender Vorgaben des Sozialhilferaumordnungsprogramms des Landes an die Verwaltung, in welchem Ausmaß Sozialhilfeeinrichtungen für behinderte Menschen in Niederösterreich zur Verfügung zu stellen wären. Gemäß § 15 Abs 2 NÖ SHG sind nämlich die Hilfen für behinderte Menschen - mit Ausnahme der orthopädischen Versorgung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt - nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu gewähren (WB 1994 Teilgebiete der Gebärung im Land Niederösterreich Abs 23, TB Niederösterreich 1994 Abs 4 (6), TB Niederösterreich 1995 Abs 4 (5)).

Im Gegensatz zu ihrer ursprünglichen Stellungnahme, wonach eine Novellierung in absehbarer Zeit zu erwarten sei, teilte die Landesregierung mit, daß das NÖ Sozialhilferaumordnungsprogramm schrittweise durch eigene Raumordnungskonzepte der Landesregierung über die wichtigen Themen in diesem Bereich ersetzt werde. Bereits am 13. September 1994 habe die Landesregierung ein NÖ Raumordnungskonzept für Pensionisten- und Pflegeheime beschlossen. Mit der Bearbeitung eines Raumordnungskonzeptes für behinderte Menschen sei 1995 begonnen worden, es soll bis Jahresende 1997 fertiggestellt werden. 1996 seien die Arbeiten für ein "Raumordnungskonzept Soziale Dienste" aufgenommen worden, die Fertigstellung sei 1997 zu erwarten.

- (5) Erfassung von Vorbelastungen (Bestellungen) als Verpflichtung künftiger Haushaltsjahre und offener Ausweis der Salden der Vorbelastungen in den Rechnungsabschlüssen zur Erhöhung der Aussagefähigkeit (TB Niederösterreich 1994 Abs 6 (4), TB Niederösterreich 1995 Abs 4 (7)).

Die Landesregierung verwies in ihrer Stellungnahme auf die fehlende Verpflichtung durch die VRV und auf die mangelnde Vergleichbarkeit der Gebietskörperschaften.

Im Jahr 1997 teilte die Landesregierung mit, daß der Landtag über die Vorbelastungen aus Leasingverbindlichkeiten als Verpflichtungen künftiger Haushalte gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluß in einer eigenen Landtagsvorlage informiert werde.

Der RH vertrat hierzu die Auffassung, ein offener Nachweis behindere nicht die Vergleichbarkeit; im übrigen werde er auf alle Gebietskörperschaften einwirken, ihre Rechenwerke möglichst aussagefähig zu gestalten. Die Vorbelastungen aus Leasingverbindlichkeiten stellen nur einen - wenn auch großen - Teil der Vorbelastungen dar.

- (6) Gezielter Einsatz der Kostenrechnung beim Konzept "Straßendienst 2000", um damit zu größeren Einsparungen an Dienstposten im Bereich der Straßenverwaltung zu gelangen (TB Niederösterreich 1994 Abs 6.15, TB Niederösterreich 1995 Abs 4 (9)).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien in den Entwürfen zum Dienstpostenplan 1997 für den Bereich des NÖ Straßendienstes bereits weniger als 4 000 Dienstposten vorgesehen. Ziel der derzeit laufenden Verhandlungen mit der Zentralpersonalvertretung sei es, für die Zukunft neue Strukturen für die Meistereien des NÖ Straßendienstes festzulegen.

Die Landesregierung teilte ferner mit, daß die Dienstpostenverminderung im Bereich des NÖ Straßendienstes auch 1997 weiterhin fortgesetzt werde. Auch im Entwurf zum Dienstpostenplan 1998 sei gegenüber 1997 wieder eine Personaleinsparung vorgesehen.

- (7) Änderung des NÖ KAG 1974 mit dem Ziel, auch die ambulante Behandlung ortsansässiger Patienten bei der Ermittlung des Krankenhausträgeranteils zur Abdeckung des Betriebsabgangs berücksichtigen zu können (TB Niederösterreich 1994 Abs 9.4, TB Niederösterreich 1995 Abs 4 (10)).

Laut Mitteilung der Landesregierung könne noch keine detaillierte Auskunft erfolgen, weil sich aus der geplanten leistungsbezogenen Krankenanstaltenfinanzierung Änderungen der Belastungen einzelner Kostenträger ergeben werden.

Im Jahr 1997 hielt die Landesregierung ihren Standpunkt aufrecht, weil das leistungsbezogene Krankenanstaltenfinanzierungsmodell noch nicht umgesetzt sei.

- (8) Anpassung des NÖ KAG 1974 an das KAG, welches die Einrichtung der kollegialen Führung in Krankenhäusern nicht zwingend vorsieht. Angesichts der in der Praxis festgestellten Vollzugsdefizite bei der kollegialen Führung eines städtischen Krankenhauses erachtete der RH ein verantwortliches Leitungsorgan als eine Alternative dazu (TB Niederösterreich 1994 Abs 9.7, TB Niederösterreich 1995 Abs 4 (11)).

Die Landesregierung teilte mit, daß in der NÖ KAG-Novelle 1995 die Grundlagen für die Ausgliederung der öffentlichen Krankenanstalten geschaffen worden seien. Falls diese Ausgliederungen vorgenommen werden, werde auch die Frage der kollegialen Führung einer Grundsatzdiskussion zugeführt werden.

Im Jahr 1997 wies die Landesregierung darauf hin, daß eine Ausgliederung von Krankenanstalten derzeit nicht aktuell sei.

- (9) Nutzung der Mitarbeit niedergelassener Ärzte in den Krankenhäusern im Rahmen der tagesklinischen Versorgung, um die postoperative Versorgung für die Patienten sicherzustellen (TB Niederösterreich 1994 Abs 9.9, TB Niederösterreich 1995 Abs 4 (12)).

Die Landesregierung teilte mit, der geplante Vertrag mit dem Hauptverband zur Errichtung neuer Tageskliniken in den Krankenhäusern St Pölten und Wiener Neustadt würde wegen der leistungsbezogenen Diagnosefinanzierung eine Verschlechterung für die Krankenanstalten bedeuten.

Im Jahr 1997 verwies die Landesregierung ergänzend auf den Entwurf der NÖ KAG-Novelle 1997, der ausdrücklich eine tagesklinische Versorgung vorsähe. Damit sei auch eine entsprechende Berücksichtigung im leistungsbezogenen Krankenanstaltenfinanzierungssystem zu erwarten.

- (10) Anpassung der im NÖ Spitalsärztegesetz geforderten Anzahl von Facharztstellen an den tatsächlichen Bedarf (TB Niederösterreich 1994 Abs 9.10, TB Niederösterreich 1995 Abs 4 (13)).

Die Landesregierung stellte 1997 in Aussicht, daß das NÖ Spitalsärztegesetz dahingehend novelliert werde, daß für Oberärzte keine fixen Bettenschlüssel mehr vorgeesehen werden, sondern die Anzahl von Oberarztstellen dem tatsächlichen Bettenbedarf angepaßt werden soll.

- (11) Aufnahme des Konkurrenzverbotes in dienstrechtliche Vereinbarungen mit Spitalärzten, um Interessenkollisionen mit dem Leistungsangebot des Krankenhauses zu vermeiden (TB Niederösterreich 1994 Abs 9.17, TB Niederösterreich 1995 Abs 4 (14)).

In ihrer Stellungnahme verwies die Landesregierung auf § 13 Abs 2 Z 4 des NÖ Spitalsärztegesetzes, wonach in dieser Regelung ein Konkurrenzverbot impliziert sei. Der Rechtsträger hätte die Nebenbeschäftigung eines Arztes zu genehmigen und diese nur dann zu erteilen, wenn keine Konkurrenz zum öffentlichen Bereich zu erwarten sei.

Der RH vertrat dazu die Auffassung, daß das NÖ Spitalsärztegesetz auf Dienstverhältnisse von Primärärzten nicht anwendbar ist.

Verwirklichte Empfehlungen

5. Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Aufnahme auch der Sachbearbeiter der Sozialabteilung in die Reihe der Supervisionsberechtigten. Die Supervision konnten nur die Leiter von Jugend- und Sozialabteilungen beanspruchen (WB 1993 Teilgebiete der Gebarung im Land Niederösterreich Abs 9, TB Niederösterreich 1994 Abs 4 (4), TB Niederösterreich 1995, Abs 4 (3)).

Die Landesregierung teilte mit, daß die Sachbearbeiter der Sozialabteilungen bereits an der Supervision mit den Mitarbeitern der Jugendabteilungen teilnahmen.

- (2) Erweiterung der EDV-Ausstattung der Hochbauabteilungen unter Berücksichtigung der Entwicklung des NÖ Landeskommunikations- und Informationssystems (WB 1994 Teilgebiete der Gebarung im Land Niederösterreich Abs 34, TB Niederösterreich 1994 Abs 4 (7), TB Niederösterreich 1995 Abs 4 (6)).

Die Landesregierung teilte mit, die Ausstattung mit Bildschirmarbeitsplätzen sei inzwischen wesentlich verbessert worden. Die Vollaussattung solle erst im Sommer 1996 - nach Übersiedlung nach St Pölten - entsprechend dem Ergebnis des bereits in Erprobung stehenden NÖ Landeskommunikations- und Informationssystems erfolgen.

Im Jahr 1996 teilte die Landesregierung mit, die geplante Vollaussstattung im Jahr 1996 sei aufgrund der budgetären Lage des Landes nicht möglich. Entsprechend den finanziellen Gegebenheiten erfolge aber die Installation zusätzlicher Geräte in den Hochbauabteilungen.

Laut Mitteilung im Jahr 1997 sei mit der Übersiedlung in das Neue Landhaus in St Pölten die Ausstattung der Hochbauabteilung unter anderem durch die Installation einiger Auto-CAD-Arbeitsplätze entscheidend verbessert worden. Eine zügige Vollaussstattung sei zwar im Hinblick auf die budgetäre Lage des Landes nicht möglich, trotzdem würden entsprechend den finanziellen Gegebenheiten laufend weitere Ausstattungen erfolgen.

- (3) Eindeutige Festlegung des Umfanges der Gemeindebetreuung durch technische Amtssachverständige, um die Personalplanung darauf ausrichten zu können. Die Kosten hierfür sollten offen ausgewiesen werden (TB Niederösterreich 1994 Abs 6.14, TB Niederösterreich 1995 Abs 4 (8)).

Die Landesregierung teilte mit, daß eine genaue Klärung des Betreuungsumfanges der Gemeinden erst nach Einführung von neuen Bestimmungen der NÖ Bauordnung möglich sei, in der die Verhandlungskonzentration vorgesehen ist. Die Kostenersätze seien am 1. Juni 1995 auf 500 S je angefangene halbe Stunde angehoben worden, für 1997 sei eine Angleichung an die Zivilingenieurgebühren geplant. Überdies sollen Teile der Gemeindebetreuung durch nichtamtliche Sachverständige, deren Ausbildung angeboten wird, übernommen werden.

Im Jahr 1997 teilte die Landesregierung mit, der Umfang der Gemeindebetreuung durch technische Amtssachverständige sei dahingehend geregelt worden, daß diese Sachverständigenleistungen für Gemeinden nur dann erfolgen dürften, wenn es die Termine für die primären Aufgaben (Amtssachverständigentätigkeit für Landesdienststellen) zulassen. Die Kostenfrage sei dabei allerdings noch zu klären, weil den Bürgern nicht verständlich gemacht werden könne, daß sie für denselben Sachverständigen im Gewerbe-, Wasser- oder Naturschutzverfahren 130 S und im Bauverfahren 500 S pro halbe Stunde für die gleiche Leistung zu entrichten hätten.

Über eine allfällige weitere Erhöhung des Stundensatzes könne erst entschieden werden, wenn Erfahrungen über das in Niederösterreich eingeführte "konzentrierte Verfahren" (Gutachten im Bauverfahren gleichzeitig mit dem Gutachten im Gewerbeverfahren) vorlägen. Außerdem laufe derzeit ein Pilotprojekt zum Einsatz von Zivilingenieuren spezieller Fachbereiche für das konzentrierte Verfahren, wobei auch für das inkludierte Bauverfahren die Ziviltechniker herangezogen werden sollen.

Der RH nahm diese Ausführungen zur Kenntnis, behielt sich jedoch die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen vor.

P r ü f u n g s e r g e b n i s s e

ECO-Plus Betriebsansiedlung und Regionalisierung in Niederösterreich GesmbH, Wiener Neudorf

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

(1) In den vom RH überprüften Leistungsbereichen hat die ECO-Plus Betriebsansiedlung und Regionalisierung in Niederösterreich GesmbH (ECO-Plus) die ihr übertragenen Aufgaben im überprüften Zeitraum im wesentlichen erfüllt.

(2) Die Aufbauorganisation war nach Ansicht des RH in bestimmten Teilgebieten verbesserungsbedürftig. In der Geschäftsordnung und -verteilung waren teilweise Überschneidungen und unklare Abgrenzungen erkennbar.

(3) Im Leistungsbereich Regionalisierung war bei der regionalen Fördermittelverteilung nicht erkennbar, ob die Förderung entwicklungs- und strukturschwacher Gebiete im Sinne der Zielsetzungen der Regionalisierung auch erfüllt wurde.

(4) Aus der Vermietung von Liegenschaften erzielte die Unternehmung in den letzten Jahren zufriedenstellende Erträge. Der RH stellte in diesem Geschäftsbereich einen kontinuierlichen Wachstumsverlauf fest.

(5) Die Mehrzahl der vom RH überprüften Liegenschaftstransaktionen entsprach den geschäftspolitischen und betriebswirtschaftlichen Zielen der Unternehmung.

Einige Liegenschaftstransaktionen in den Industriezentren Wiener Neudorf und Wolkersdorf wurden zu Lasten der ECO-Plus mit erheblichen Abweichungen von den üblichen Vertragskonditionen abgewickelt.

(6) Die Vergabe von Aufträgen bei Bauvorhaben erfolgte durchwegs im nicht offenen Verfahren unter Vornahme von Nachverhandlungen.

Kenndaten der ECO-Plus Betriebsansiedlung und Regionalisierung in Niederösterreich GesmbH, Wiener Neudorf			
Eigentümer:	Land Niederösterreich		
Stammkapital:	211,8 Mill S		
Gegenstand der Unternehmung:	Die Förderung der Betriebsansiedlung und der Regionalisierung in Niederösterreich		
Gebarungsentwicklung:	1993	1994	1995
		in Mill S	
Umsatzerlöse	63,0	66,7	77,9
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3,7	+7,7	+0,9
Bilanzgewinn	+2,9	+2,1	+3,8
Cash-flow	+26,9	+82,2	+49,1
Investitionen	52,8	278,0	91,6
Zuschüsse des Landes	1,4	7,3	7,4
		Anzahl	
Personalstand	35	35	35

Prüfungsablauf und -gegenstand

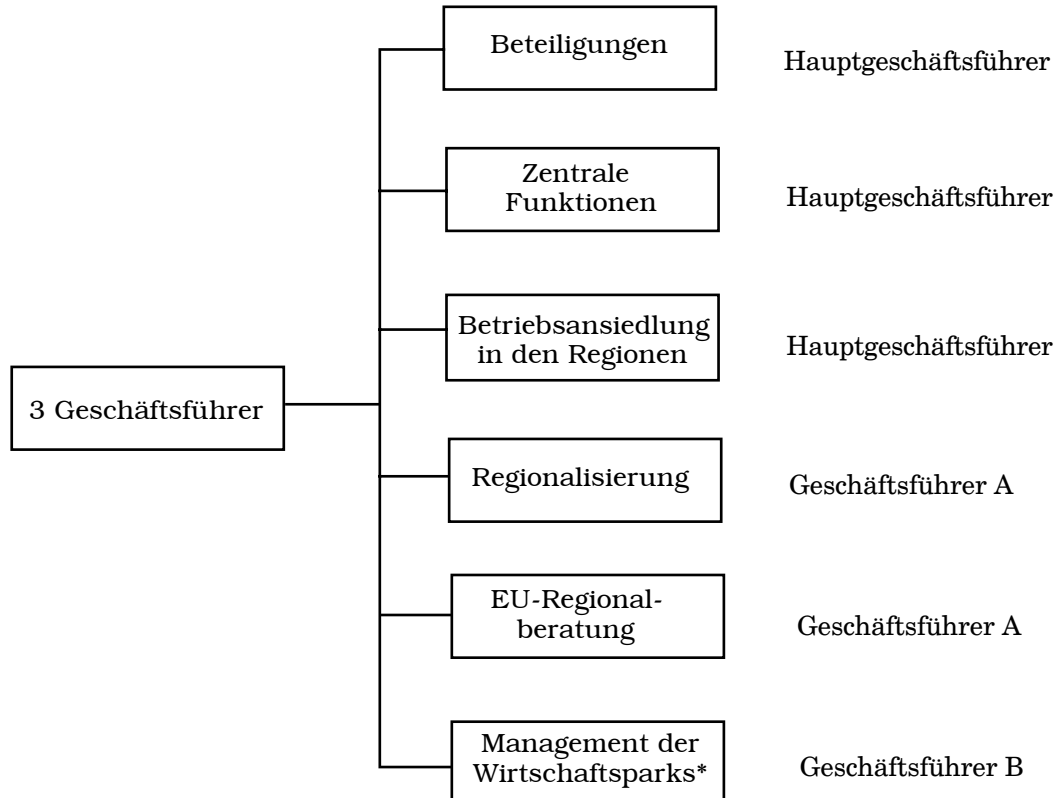
- 6.1 Der RH überprüfte von April bis Juli 1996 die Gebarung der ECO-Plus Betriebsansiedlung und Regionalisierung in Niederösterreich GesmbH (ECO-Plus). Die Geschäftsführung der Unternehmung hatte im Rahmen des Prüfungsverfahrens ausreichend Gelegenheit, zu dem Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen. Die Niederösterreichische Landesregierung gab zu dem im April 1997 übermittelten Prüfungsergebnis im Juli 1997 ihre Stellungnahme ab.

Schwerpunkte der Gebarungsüberprüfung waren die Zielerreichung und Aufgabenerfüllung der Unternehmung bei den Leistungsbereichen Regionalisierung und Management der Industriezentren (Wirtschaftsparks) sowie bei der Organisation.

Organisation

Leistungsbereiche und Aufbauorganisation

6.2.1 Die Leistungsbereiche im Rahmen der Aufbauorganisation stellen sich wie folgt dar:



* Drei Industriezentren und je zwei Industrie- und Gewerbeparks

6.2.2 Nach Auffassung des RH wurde die Aufbauorganisation der Unternehmung grundsätzlich den Unternehmungszielen gerecht, könnte jedoch durch folgende Maßnahmen verbessert werden:

- (1) Zusammenlegung des Leistungsbereiches Beteiligungen mit Aufgaben aus dem Leistungsbereich Zentrale Funktionen,
- (2) Einrichtung von Stabsstellen mit Aufgaben aus dem Leistungsbereich Zentrale Funktionen sowie
- (3) Verselbständigung des Leistungsbereiches Management der Wirtschaftsparks als Profitcenter.

6.2.3 *Laut Mitteilung der ECO-Plus stelle das dargestellte Organigramm nur das Betreuungsprinzip dar, wobei jeweils Zuarbeitungen einzelner Mitarbeiter aus anderen Lei-*

stungsbereichen erfolgten. Ziel der Unternehmung sei die ganzheitliche Regionalentwicklung, der sich alle Leistungsbereiche im Sinne integrativer Ansätze unterzuordnen hätten. Ergänzend hiezuhetzte die Geschäftsführung ein Organisationsschema in Form einer Matrix vor, aus der die bestehenden Verknüpfungen ableitbar waren. Die hiezuerforderliche Änderung der Geschäftsordnung würde noch im ersten Halbjahr 1997 den zuständigen Organen zur Beschlufzfassung vorgelegt werden.

Laut Stellungnahme der Landesregierung seien die Anregungen des RH bereits umgesetzt worden.

Geschäftsordnung und -verteilung

- 6.3.1 In der Geschäftsordnung und -verteilung waren teilweise Überschneidungen und unklare Abgrenzungen erkennbar. So fiel in die gemeinsame Zuständigkeit der Geschäftsführer und des Prokuristen unter anderem die Interne Revision sowie das Controlling und das Cash-Management.
- 6.3.2 Der RH hielt eine gemeinsame Zuständigkeit der Geschäftsführer für die Interne Revision für unzweckmäßig. In ähnlicher Weise galt dies für die Regelung, wonach die Zuweisung bestimmter Aufgaben des Controllings und des Cash-Managements bei "Anfall" oder "während der Tätigkeit" erfolgt. Eine weitere Überschneidung stellte der RH bei der Führung des Leistungsbereiches Management der Industriezentren zwischen einem Geschäftsführer und dem Einzelprokuristen fest. Der RH empfahl eine entsprechende Bereinigung und Klarstellung in der Geschäftsverteilung.
- 6.3.3 *Laut Mitteilung der Unternehmung habe die Struktur der Geschäftsordnung noch Elemente vor der Aufnahme der Regionalisierung enthalten. Die erforderlichen Änderungen würden in der Matrixorganisation zum Ausdruck kommen. Es sei jedoch weiter vorgesehen, einen externen Berater zu ihrer Beurteilung heranzuziehen.*

Leistungsbereich Regionalisierung

Zielerreichung

- 6.4.1 Die Landesregierung hatte im Dezember 1986 beschlossen, die ECO-Plus mit der Durchführung des Regionalisierungsauftrages im Sinne des Landesverfassungsgesetzes, LGBI 0001-4, zu betrauen, was unter anderem zur Erweiterung des Unternehmungsgegenstandes und zur Einrichtung des Fachbeirates führte. Im Rahmen des Leistungsbereiches Regionalisierung war die Förderung von Projekten vorgesehen, die geeignet sind, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Dynamik einer Region unter Bedachtnahme auf deren funktionale Entwicklungsnotwendigkeit und -möglichkeit zu stärken. Gemäß dem Unternehmungsgegenstand der ECO-Plus sollten hiebei vor allem die entwicklungs- und strukturschwachen Regionen gefördert werden.

Sämtliche von der ECO-Plus zu behandelnden Projekte waren von den Projektträgern im Wege der Geschäftsführung dem Fachbeirat vorzulegen, der sie auf regionalwirtschaftliche Auswirkungen zu beurteilen und nach Begutachtung durch die Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung dem Aufsichtsrat eine Behandlungsempfehlung zu erstatten hatte. Der Aufsichtsrat hatte danach die von ihm als förderungswürdig ausge-

wählten Projekte der Landesregierung zu empfehlen. Diese folgte bei ihrer Beschlußfassung grundsätzlich dieser Empfehlung und veranlaßte die Auszahlung der Förderungsmittel durch das Land.

Von 1987 (Beginn der Umsetzung des Regionalisierungsprogramms durch die ECO-Plus) bis einschließlich 1995 wurden dabei rd 1 200 Projekte bearbeitet, davon 564 Projekte positiv beurteilt und mit einem Förderungsvolumen von 3,4 Mrd S unterstützt. Projektträger im Industrieviertel erhielten davon mit einem Drittel die meisten Fördermittel.

6.4.2 Wie der RH bemerkte, war aus der regionalen Fördermittelverteilung nicht erkennbar, ob die Förderung entwicklungs- und strukturschwacher Gebiete im Sinne der Zielsetzungen der Regionalisierung auch erfüllt wurde. Außerdem zeigte sich, daß im Vergleich zu den Vorjahren im Jahr 1995 deutlich weniger Projekte eingereicht und positiv beurteilt wurden. Der RH empfahl daher, die Wirksamkeit und Effizienz des Einsatzes der Fördermittel zu untersuchen.

6.4.3 *Laut Mitteilung der Unternehmung dürften die Erwartungen in Wirksamkeits- und Effizienzuntersuchungen nicht zu hoch angesetzt werden.*

Laut Stellungnahme der Landesregierung werden betriebswirtschaftliche Effizienzüberlegungen bzw -berechnungen zu jedem Projekt, regionalwirtschaftliche Effizienzuntersuchungen wegen der relativ hohen Kosten nur in Einzelfällen dargestellt.

6.4.4 Der RH erwiderte, zumindest unter Heranziehung vorhandener einschlägiger statistischer Unterlagen wären regionalwirtschaftliche Effizienzuntersuchungen machbar.

Förderungsabwicklung

6.5.1 Neben der Bearbeitung der Förderungsansuchen durch den jeweiligen Sachbearbeiter und Bereichsleiter waren - wie erwähnt - für alle Ansuchen die Geschäftsführung, der Fachbeirat, das Präsidium des Aufsichtsrates und der Aufsichtsrat zu befassen.

6.5.2 Wie der RH feststellte, wäre bei Projekten mit geringem Förderungsvolumen (rd 200 000 S) keine Befassung aller genannten Organe notwendig. Er empfahl eine Staffellung der Wertgrenzen hinsichtlich der Organzuständigkeit, um in den vorgesehenen Organen wesentlich stärker grundsätzliche Förderungsfragen diskutieren und entscheiden zu können.

6.5.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung und der Unternehmung deckten sich die Überlegungen der Unternehmung mit denen des RH vollinhaltlich. Den Organen wären entsprechende Änderungsvorschläge zugeleitet worden.*

Förderungsprojektcontrolling

- 6.6.1 Im Rahmen der Auflagen zum jeweiligen Förderungsprojekt verpflichtete sich der Projektträger, jährlich bis zur Projektfertigstellung einen Bericht zu erstellen und diesen über das Amt der Landesregierung der ECO-Plus zu übermitteln. Wie der RH erhob, erfüllten weniger als 50 % der Unternehmungen diese Berichtspflicht, die im übrigen nach der Projektfertigstellung, also während der tilgungsfreien Zeit bzw während der Zeit der Darlehensrückzahlung, nicht mehr bestand.

Die fehlende Berichtspflicht war in Zusammenhang mit den Stundungen bei Regionalisierungsdarlehen im Bereich Tourismus von Bedeutung. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren hiebei sieben Darlehen gestundet, wobei die gestundeten Rückzahlungsraten in der Größenordnung zwischen 1,2 Mill S und 85 000 S lagen.

- 6.6.2 Wie der RH bemerkte, mußte trotz dreijähriger Tilgungsfreiheit bereits häufig ab der ersten Rückzahlungsrate eine Stundung erfolgen. Eine Unternehmung war bei einem Investitionsvolumen von 72 Mill S nicht imstande, die erste Jahresrate des Förderungsdarlehens in der Höhe von 85 300 S zurückzuzahlen. Der RH empfahl den verstärkten Einsatz von Instrumenten des Förderungsprojektcontrollings, um Problemfälle und -bereiche frühzeitig zu erfassen und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

- 6.6.3 *Die Unternehmung teilte zur Stundung von Darlehen mit, die Landesregierung habe in der Sitzung am 17. Dezember 1996 beschlossen, bei Ansuchen zur Stundung einer Jahrestilgungsrate - bei nachweislichen kurz- bzw mittelfristigen Problemen innerhalb der Rückzahlungsperiode - die Tilgungsmodalitäten für maximal drei Tilgungsraten problemlösungsorientiert - bei Aufrechterhaltung des Grundsatzes der 100 %igen Tilgung - zu verändern.*

Leistungsbereich Management der Industriezentren

Vermietung von Betriebsgrundstücken und Betriebsgebäuden

- 6.7.1 Die Vermietung von Betriebsobjekten stellte die wichtigste Einnahmenquelle des Leistungsbereichs Management der Industriezentren und auch der Unternehmung dar. Im Geschäftsjahr 1996 wurden Einnahmen in der Höhe von 58 Mill S erzielt, wobei die Einnahmen hauptsächlich aus dem Industriezentrum Wiener Neudorf stammten.
- 6.7.2 Der RH stellte fest, daß bei den von ihm überprüften neuen Bauprojekten die tatsächlichen Kosten bei der Errichtung von Betriebsgebäuden die Kalkulationswerte nicht überschritten. Auch traten sonst keine Umstände ein, die sich für die Unternehmung als nachteilig erwiesen hätten. Zusammenfassend gelangte er zum Ergebnis, daß dieser Geschäftsbereich trotz zunehmender Konkurrenz innerhalb und im Nahbereich außerhalb des Industriezentrums Wiener Neudorf einen kontinuierlichen Wachstumsverlauf und eine betriebswirtschaftlich zufriedenstellende Ertragsentwicklung aufwies.

Grundsätzliche Überlegungen zu den Liegenschaftsabverkäufen

6.8.1 Neben der Vermietung von Liegenschaften im Industriezentrum Wiener Neudorf bildete der Abverkauf von unbebauten, aufgeschlossenen Liegenschaften in den sieben Industriezentren ebenfalls eine wichtige Einnahmenquelle der Unternehmung. Der Verkauf von Industrie- und Gewerbeliegenschaften sollte vor allem der Existenzsicherung und Weiterentwicklung der Unternehmung dienen. Dieser Bereich wurde daher als Profitcenter geführt. Die dabei entstehenden Überschüsse sollen für eine selbsttragende Entwicklung der Wirtschaftsparks in regionalen Fördergebieten dienen.

Der Aufsichtsrat der ECO-Plus beschloß im Oktober 1994 im Rahmen der "Grundsätze der zukünftigen Geschäftspolitik in den Leistungsbereichen Management der Industriezentren und Beteiligungen":

- (1) Die Unternehmung kauft nur Grundstücke, die einen zügigen Verkauf mit einem mindestens 30 %igen Gewinnaufschlag zuzüglich der Finanzierungskosten erwarten lassen.
- (2) Die Unternehmung wickelt Investitionen aus wirtschafts- und regionalpolitischen Interessen nur dann ab, wenn die Finanzierung zur Gänze von dritter Seite (zB Regionalisierungsmittel des Landes) aufgebracht wird.
- (3) Preiserhöhungen für Liegenschaften sollen laufend parallel zur Marktentwicklung vorgenommen werden.

6.8.2 Der RH überprüfte die Liegenschaftsverkäufe der jüngsten Vergangenheit, gegebenenfalls unter Beachtung dieser ab Oktober 1994 bestehenden Vorgaben. Zusammengefaßt führte diese Überprüfung von etwa 30 Transaktionen zu dem Ergebnis, daß diese mit der Mehrzahl der Geschäftspartner zu relativ ähnlichen Bedingungen entsprechend der Verkaufsstrategie der Unternehmung zustande gekommen waren. In drei im folgenden dargestellten Geschäftsfällen fanden sich Verträge, die erhebliche Abweichungen von den üblichen Vertragskonditionen zu Lasten der Unternehmung enthielten.

Grundstücksverkauf an die Unternehmungsgruppe N

6.9.1 Die ECO-Plus erwarb im Jahr 1991 ein Grundstück im Industriezentrum Wiener Neudorf mit einer Größe von 4 744 m² um 1 960 S/m². Nach Abschluß eines zur Schaffung einer Zufahrtsmöglichkeit getätigten Tauschvorganges im Februar 1993 umfaßte dieses Grundstück eine Gesamtfläche von 5 156 m², was einem Buchwert von 9,7 Mill S (1 877 S/m²) entsprach.

In der Folge errichtete die Unternehmungsgruppe N ein neues zentrales Verteiler- und Logistikzentrum, das von ihrer bereits bestehenden Verwaltungszentrale nur durch eine Straße sowie teilweise durch das gegenständliche Grundstück der ECO-Plus getrennt war. Damit kam dem Grundstück der ECO-Plus, das bereits dreiseitig von Liegenschaften der Unternehmungsgruppe N umgrenzt war, eine zentrale Bedeutung zu. Die Unternehmungsgruppe N bot daher im August 1993 für seinen Erwerb einen Preis in der Höhe von 10,3 Mill S (2 000 S/m²) an. Die ECO-Plus forderte anfänglich 5 000 S/m², um etwa bei einem Mittelpreis zu einem Abschluß zu gelangen.

Aus steuerlichen Gründen¹ erwies sich jedoch ein Verkauf vor dem Jahr 2006 als nicht zweckmäßig. Die ECO-Plus plante daher, das Grundstück vorerst an die Unternehmungsgruppe N zu vermieten und erst im Jahr 2006 an diese zu verkaufen. Die Unternehmungsgruppe N legte im Frühjahr 1994 Vertragsentwürfe vor. Die Überprüfung durch die ECO-Plus ergab, daß die Vertragsentwürfe sowohl beim Preis als auch bei den sonstigen Regelungen für die ECO-Plus nachteilig waren.

Die ECO-Plus wies darauf hin, daß die geplante Vertragskonstruktion in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen Sachkredit (zur Verfügungstellen der Liegenschaft) darstelle. Der dafür in Form der Miete bezahlte Kreditzinssatz wäre wegen der fehlenden Wertsicherung und dem äußerst günstigen Kaufpreis nicht marktkonform. Daher müßte die Miete die Höhe der Emissionsrenditen für Anleihen im Jahr 1993 mit 6,32 % erreichen.

Die letztlich im Juni 1994 erzielte Einigung sah eine Miete vor, die bezogen auf den vereinbarten Kaufpreis von 2 000 S/m² einer jährlichen Verzinsung von rd 3,5 % entsprach.

- 6.9.2 Wie der RH bemängelte, wurde der Unternehmungsgruppe N die Möglichkeit eröffnet, das Grundstück zu äußerst günstigen Konditionen zu erwerben. So wies ein Vergleich des 1994 festgelegten Verkaufspreises von 2 000 S/m² mit dem seinerzeitigen Erwerbspreis Anfang 1991 von 1 960 S/m² auf eine Unterbewertung hin. Ferner lag der Verkaufspreis von 2 000 S/m² - auf das Jahr 1994 bezogen - unter den Preisen vergleichbarer Grundstücke im Industriezentrum Süd. Die ECO-Plus verkaufte beispielsweise im Dezember 1994 eine Liegenschaft im Ausmaß von 5 000 m² um 2 500 S/m². Ein anderes unbebautes Grundstück in der Nähe wurde im März 1995 mit 3 100 S/m² bewertet.

Bezieht man im Hinblick auf den Zahlungszeitpunkt im Jahr 2006 die Mieteinnahmen in die Bewertung des Kaufpreises mit ein, ergibt dies eine insgesamte Wertsicherung von 44 % des Nominalgrundstückspreises. Dagegen würde eine als Wertsicherung gewählte Sekundärmarktrendite der letzten zehn Jahre vor dem Vertragsabschluß 90 % des Nominalgrundstückspreises ergeben.

Auch das gegenüber dem RH vorgebrachte Argument von Stahlbetonfundamenten von früheren Bauwerken und einer möglichen Verschmutzung, die Entsorgungskosten hervorrufen könnten, spielte keine für den Preis bedeutsame Rolle. Es fanden sich keine Hinweise, daß die im übrigen nicht quantifizierten Entsorgungskosten die Preisverhandlungen beeinflußt hätten.

- 6.9.3 *Von der Landesregierung und der Unternehmung wurde gegenüber dem RH die Junkturmierung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes mit einer Reihe von anderen Regelungen mit der Unternehmungsgruppe N ins Treffen geführt. Die Gewinnerzielungsabsicht sollte in diesem Bereich nicht kurzfristig, sondern mittelfristig gesehen werden.*

¹ Auf die Liegenschaft waren stille Reserven gemäß § 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 übertragen worden.

- 6.9.4 Der RH erwiderte, eine Gesamtbetrachtung dieser Zusammenhänge zeige, daß eine Reihe weiterer Vorhaben der Unternehmungsgruppe N laufend eine kooperative Haltung der ECO-Plus erfordert hätte. Über den Zeitraum von zwölf Jahren ist auch bei gedämpfter Preisentwicklung und einer vorsichtigen Prognose eine Wertsteigerung von rd 100 % des Nominalgrundstückspreises zu erwarten, die jedoch - wie schon dargestellt - nicht erreicht wurde.

Liegenschaftstransaktionen mit der Unternehmung A im Industriezentrum Wiener Neudorf

- 6.10.1 Im September 1991 verkaufte die ECO-Plus an die Unternehmung A zur Erweiterung deren Standortes in Wiener Neudorf Grundflächen im Ausmaß von 11 773 m² zum Preis von 19,7 Mill S (1 670 S/m²). Neben der Schaffung einer Reservefläche für künftige Erweiterungen war die sofortige Errichtung eines Zubaus zu den bestehenden Produktionshallen geplant. Da das geplante Erweiterungsprojekt eine wesentliche Grundlage für die Verkaufsbereitschaft und die Vertragskonditionen seitens der ECO-Plus bildete, wurde im Kaufvertrag ein Wiederkaufsrecht der ECO-Plus vereinbart. Bei Nichterrichtung bestimmter Zubauten auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück bis längstens Ende Dezember 1993 durch die Unternehmung A war ECO-Plus berechtigt, die Grundflächen um denselben Preis zurückzukaufen.

In der Folge sah sich die Unternehmung A vorerst außerstande, der erwähnten Bauverpflichtung nachzukommen. Die ECO-Plus erstreckte die Fristen für den Baubeginn auf Ende Dezember 1995 und für die Fertigstellung auf Ende Dezember 1996. Im Frühjahr 1995 stellte die Unternehmung A die Erfüllung des bis Ende Dezember 1995 erstreckten Baubeginns in Aussicht und äußerte gegenüber der ECO-Plus ferner den Wunsch, die bisher von ihr in Bestand genommene Halle Objekt M 8 zu kaufen. Ein Sachverständigengutachten ermittelte für die Halle und die dazugehörenden Grundstücksflächen von 2 277 m² einen Verkehrswert von 11,9 Mill S.

Da das Erweiterungsprojekt nur den östlichen Teil der 1991 erworbenen Grundflächen erforderte, wurde schließlich im Herbst 1995 vereinbart, daß die Unternehmung A das Bestandobjekt M 8 erwirbt und im Gegenzug den westlichen Grundstücksteil im Ausmaß von 5 887 m² an die ECO-Plus zurückverkauft. Obwohl Ende Dezember 1995 kein Baubeginn erfolgte, wurden schließlich im Februar 1996 die diesbezüglichen Verträge abgeschlossen.

Dabei kaufte die ECO-Plus den westlichen Grundstücksteil um 9,8 Mill S zurück, wobei sie denselben Quadratmeterpreis (1 670 S/m²) bezahlte, um den sie das Grundstück im September 1991 an die Unternehmung A verkauft hatte. Andererseits erhielt die ECO-Plus für den Verkauf des Bestandobjekts M 8 nur 8,8 Mill S und somit um 3,1 Mill S weniger, als das erwähnte Sachverständigengutachten als Verkehrswert ermittelt hatte. Insgesamt hatte die ECO-Plus somit eine Differenzzahlung von 1 Mill S zusätzlich zu leisten.

- 6.10.2 Wie der RH vermerkte, hatte die Unternehmung A im Mai 1996 noch nicht mit dem Zubau begonnen. Die ECO-Plus wäre somit berechtigt gewesen, das Wiederkaufsrecht bei den 1991 an die Unternehmung A verkauften Grundflächen zur Gänze auszuüben. Wenn die ECO-Plus ferner bei den gegenständlichen Verträgen für das Bestandobjekt M 8 den erwähnten Verkehrswert von 11,9 Mill S erzielt hätte, hätte dies nach erfolgter

Aufrechnung für sie eine Forderung von rd 2 Mill S gegenüber der Unternehmung A ergeben.

- 6.10.3 *Laut den Stellungnahmen der Landesregierung und der Unternehmung wäre die Unternehmung A eine Firma von Weltrang. Sie befände sich in einer Umstrukturierungsphase und in einer angespannten wirtschaftlichen Situation. Auf eine Einhaltung der Bauverpflichtung wäre daher verzichtet worden, zumal sie ferner seit über 20 Jahren eine beträchtliche Gesamtmiete für das Bestandsobjekt M 8 an die ECO-Plus entrichtet habe. Im übrigen habe die Rechtsvorgängerin der ECO-Plus, die Industriezentrum NÖ-Süd GesmbH, der Unternehmung A das Recht eingeräumt, ab Dezember 1994 das Bestandsobjekt M 8 zu erwerben.*

Die damit verbundene ungünstige Kaufpreisberechnungsmethode habe durch das Sachverständigengutachten verhindert werden können. Die Differenzzahlung von 1 Mill S der ECO-Plus an die Unternehmung A sei auch mit den Mieteinnahmen zwischen Dezember 1994 und dem Kaufabschluß (Herbst 1995) für den Kaufgegenstand begründet. Die beiden Grundstückstransaktionen seien als ein Tauschgeschäft mit Aufzählung anzusehen, wobei die ECO-Plus ein hervorragend zu verbauendes Grundstück zurückerhalten habe.

- 6.10.4 Der RH erwiderte, bei Erzielung des Verkehrswertes für das Bestandsobjekt M 8 wären bei Ausübung des Wiederkaufsrechts die Differenzzahlung von 1 Mill S und die Nebenkosten der ECO-Plus entfallen.

Ansiedlung der Unternehmung B im Industriezentrum Wolkersdorf

Verkäufe dreier Grundstücke

- 6.11.1 Im Oktober 1986 trat die Unternehmung B, die bereits in Wolkersdorf einen Fertigungsbetrieb hatte, an die ECO-Plus heran. Die Unternehmung B beabsichtigte, im Industriezentrum Wolkersdorf ein Betriebsgrundstück mit einer Mindestfläche von 50 000 m² zu erwerben, weil am bestehenden Standort die erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten nicht offenstünden. Gleichzeitig wurde die Schaffung einer erheblichen Anzahl neuer zusätzlicher Arbeitsplätze in Aussicht gestellt.

Die nachfolgenden langwierigen Verhandlungen waren von einer Reihe von technischen und betriebswirtschaftlichen Hindernissen gekennzeichnet. Die Unternehmung B war schließlich nicht bereit, den von der ECO-Plus geforderten Kaufpreis von zumindest 285 S/m² zu bezahlen, sondern setzte einen Kaufpreis von 250 S/m² (175 S/m² Aufschließungsbeitrag und 75 S/m² Grundstückspreis) durch, wobei dieser nicht sofort, sondern in Teilbeträgen entrichtet werden sollte.

Das Projekt der Unternehmung B umfaßte einen Werksneubau, der auf dem ersten zu erwerbenden Grundstück im Ausmaß von 35 200 m² vorgesehen war. In der Folge wurde ein Zubau mit einem Flächenbedarf von 2 100 m² auf dem zweiten der insgesamt drei von ECO-Plus zu erwerbenden Teilflächen in Aussicht gestellt.

Hinsichtlich der Grundstückstransaktionen kamen im Oktober 1987 schließlich folgende Rechtsgeschäfte zum Abschluß:

- (1) Ein Kaufvertrag über den Erwerb der Teilfläche I im Ausmaß von 33 863 m² um 8,5 Mill S (250 S/m²). Darin verpflichtete sich die Käuferin, innerhalb eines Jahres ab grundbücherlicher Eintragung mit der Errichtung des Produktionsbetriebs zu beginnen und die erste Baustufe bis längstens drei Jahre ab Errichtungsbeginn fertigzustellen. Bei Nichterfüllung wurde der ECO-Plus ein Wiederkaufsrecht zu dem Preis, um den sie es verkauft hatte, sowie ein Vorkaufsrecht eingeräumt.
- (2) Die Unternehmung B erwarb weiters die als Teilfläche II bezeichnete Grundstücksfläche im Ausmaß von 36 855 m², ebenfalls zum Preis von 250 S/m², wobei der Kaufpreis von 9,2 Mill S bis Ende Juni 1992 zinsenlos gestundet wurde. Das in diesem Vertrag der ECO-Plus eingeräumte Wiederkaufsrecht wurde mit der Betriebserrichtungsverpflichtung auf der Teilfläche I verknüpft. Ebenso wie im Vertrag über die Teilfläche I galten das Wiederkaufsrecht und das gleichzeitig eingeräumte Vorkaufsrecht der ECO-Plus nur bis zur Fertigstellung der vorgesehenen ersten Baustufe der Werkerrichtung.
- (3) Die ECO-Plus gab ferner zu der als Teilfläche III bezeichneten Grundstücksfläche im Ausmaß von 18 160 m², die sich noch im Eigentum des Landes Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) befand, eine Garantieerklärung ab, wonach sie zu den gleichen Bedingungen, wie sie im Kaufvertrag hinsichtlich der Teilfläche II enthalten waren, verkauft werden würde. Der Kaufpreis zuzüglich Aufschließungsbeitrag sollte diesfalls bis Ende Juni 1995 unverzinst gestundet werden.

Weiters verpflichtete sich die ECO-Plus im Fall der Nichteinhaltung dieser Garantieerklärung bis Ende 1989, die Kaufverträge und die dazugehörigen Vereinbarungen für die Teilflächen I und II aufzuheben und der Unternehmung B sämtliche aufgrund der vorgenannten Verträge und im Vertrauen auf diese Garantieerklärung gemachten Aufwendungen - daher auch jene der bisher erfolgten Werkerrichtungsmaßnahmen - zu ersetzen.

Aufgrund dieser Verpflichtungen schloß die ECO-Plus im Juni 1988 mit dem Land einen Tauschvertrag ab, mit dem sie die zuvor genannte Teilfläche III unter Übernahme sämtlicher Abgaben und Gebühren (1,2 Mill S) erwarb. Sie verkaufte sodann im Dezember 1989 die Teilfläche III an die Unternehmung B um 4,5 Mill S (250 S/m²).

6.11.2 Zu den geschilderten Grundtransaktionen führte der RH im einzelnen aus:

- (1) Nach seiner Auffassung waren die Transaktion hinsichtlich der Teilfläche I betriebswirtschaftlich vertretbar und der Preis angesichts der damit verbundenen Zielsetzungen der ECO-Plus, der Stadtgemeinde Wolkersdorf und des Landes angemessen.
- (2) Die Teilflächen II und III wurden aufgrund eigener Aufschließungskosten von rd 195 S/m² sowie der zinsenlosen, nicht wertgesicherten Stundungen weit unter dem Verkehrswert veräußert. Die Verknüpfung des Wiederkaufs- und Vorkaufsrechts der ECO-Plus bei den Teilflächen II und III mit dem Projekt auf Teilfläche I verschaffte der Unternehmung die Rechtsposition eines in der Nutzung uneingeschränkten Eigentümers

eines aufgeschlossenen Betriebsgrundstücks im Ausmaß von mehr als fünf Hektar, welches im Juni 1996 jedenfalls betrieblich ungenutzt war.

- (3) Beim Verkauf der Teilfläche III, über deren Verwendung seitens der Unternehmung B niemals eine grundsätzliche Überlegung vorgelegt wurde, hätte die ECO-Plus vor Abgabe der Garantieerklärung die möglichen Vor- und Nachteile sorgfältig abwägen müssen. Dabei wäre für sie das Risiko sichtbar geworden, daß bei Nichteinhaltung der Garantieerklärung sowohl sämtliche Kaufverträge rückabzuwickeln als auch die Aufschließungsbeiträge und baulichen Aufwendungen der Unternehmung B zu erstatten gewesen wären.

6.11.3 *Laut den Stellungnahmen der Landesregierung und der Unternehmung seien im Oktober 1987 der Kaufvertrag über die Teilfläche II und die Garantieerklärung zur Teilfläche III insbesondere unter der ernstgemeinten Ankündigung unterfertigt worden, in Niederösterreich keinerlei Unternehmungsaktivitäten zu entwickeln. Unter dem Druck der Verhältnisse wären keine besseren Vertragsbedingungen (Preisgestaltung, Zahlungsbedingungen, Verbauungspflicht) im Verhandlungswege zu erzielen gewesen.*

Aufgrund der damals mangelnden wirtschaftlichen Dynamik des nördlichen Wiener Umlandes bzw des Weinviertels sollte dieses Projekt in Wolkersdorf als Initialzündung für Betriebsansiedlungen in dieser strukturschwachen Region dienen. Mit dem wesentlich größeren Neubau des Unternehmung B-Werkes im Industriezentrum Wolkersdorf, welcher mit einer beträchtlichen Zunahme geschaffener Arbeitsplätze verbunden gewesen wäre, sei eine aus regionalwirtschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Sicht als "Leit- bzw Schlüsselbetrieb" im strukturschwachen Weinviertel zu bezeichnende Betriebsanlage entstanden.

Diese Betriebsansiedlung habe das Industriezentrum Wolkersdorf auch standortmäßig für andere Ansiedlungsinteressenten aufgewertet. In weiterer Folge hätten sich elf Betriebe im Erweiterungsgebiet des Industriezentrums Wolkersdorf angesiedelt.

Kostenersatz der ECO-Plus für eine Aufschließungsstraße

6.12.1 Im Herbst 1988 zeigte sich, daß aufgrund der Erweiterung des Industriegebietes als Ersatz für ein mit der Teilfläche II an die Unternehmung B mitveräußertes Straßenstück eine Aufschließungsstraße zur Erreichung des hinzukommenden Industriegebietes erforderlich wäre. Da sich die Unternehmung B aber hinsichtlich der Trassenführung der Aufschließungsstraße über ihr Gebiet als unnachgiebig zeigte, erteilte der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Mai 1991 nach dem NÖ Landesstraßengesetz die Bewilligung zur Errichtung einer Aufschließungsstraße, die über die neuerworbenen Flächen der Unternehmung B führte. Die Unternehmung legte im Zuge des Straßenbau- und Enteignungsverfahrens jeweils Rechtsmittel ein, führte aber daneben die Vergleichsverhandlungen weiter.

Im Juni 1994 verpflichtete sich die ECO-Plus gegenüber der Stadtgemeinde Wolkersdorf, für den Fall der Herstellung der gegenständlichen Straßenverbindung die gesamten Grundeinlösungs- und Straßenherstellungskosten zu ersetzen. Die Stadtgemeinde Wolkersdorf erwarb im August 1994 aufgrund eines Vergleiches die betreffende Liegenschaft, womit sich aus der Verpflichtungserklärung für die ECO-Plus letztlich Gesamt-

kosten von nahezu 2,4 Mill S ergaben. Der Unternehmung B wurden für die Ablösefläche, die ihr zuvor um 250 S/m² verkauft worden war, 620 S/m² bezahlt.

6.12.2 Zusammenfassend bemerkte der RH zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Betriebsansiedlung:

- (1) Durch die Ansiedlung bzw Übersiedlung der Unternehmung B entstanden mit den Liegenschaftsgeschäften für die ECO-Plus Buchwertverluste bzw Kosten im Gesamtumfang von 8 Mill S. Dem war infolge der Stundungen für die Kaufpreise der Teilflächen II und III ein Gegenwert für damit entgangene Eigenkapitalverzinsung bzw die erhöhte Inkaufnahme der Bedienung von Zinsleistungen für ersatzweise erforderliche Fremdmittel hinzuzurechnen. Für die Teilflächen II und III betrug der Wertsicherungsverlust bei Annahme einer 6 %igen Verzinsung der Kaufpreissummen insgesamt 4,5 Mill S.
- (2) Es war ferner zu bemängeln, daß in den vorliegenden Unterlagen keine zusammenfassende Förderungsaufstellung sowie Kosten-Nutzen-Untersuchung erstellt wurde. Dies bezog sich auch auf den schon erwähnten Umstand, daß die Unternehmung B einen aufgeschlossenen Betriebsbaugrund im Ausmaß von 89 000 m² erhielt, von dem nach Berücksichtigung der betrieblichen Nutzung mehr als 50 000 m² leer stehen.

6.12.3 *Laut den Stellungnahmen der Landesregierung und der Unternehmung wurde an der Straßentrasse über die Teilfläche II festgehalten, weil seit 1988 aufgrund der Variantenstudie klar gewesen sei, daß diese Trasse als kürzeste Verbindung zum Erweiterungsgebiet auch die kostengünstigste Variante für die Errichtung der Einbauten (Aufschließungsleitungen) darstellte.*

Den vom RH formulierten betriebswirtschaftlichen Auswirkungen wären die bereits dargestellten damaligen Entscheidungsalternativen gegenüberzustellen, und zwar die Forderungen der Unternehmung B einerseits und die regionalwirtschaftlichen Zielsetzungen der ECO-Plus zur weiteren Entwicklung des Industriezentrums Wolkersdorf andererseits. Für den Grunderwerb und die Aufschließung des Erweiterungsgebietes im Industriezentrum Wolkersdorf seien keine Förderungsmittel aus dem Regionalisierungsbudget des Landes eingesetzt worden; die Finanzierung wäre ausschließlich von der ECO-Plus getragen worden.

Auftragsvergaben bei Bauvorhaben

Angebotsprüfung und Vergabe

- 6.13.1 Die ECO-Plus unterlag nicht dem Geltungsbereich des NÖ Vergabegesetzes. Die Vergabe von Bauaufträgen - in der Regel für den Bau von Hallen, die nach Fertigstellung vermietet wurden - erfolgte durchwegs im Wege des nicht offenen Verfahrens (beschränkte Ausschreibung). Die Unternehmung forderte grundsätzlich eine beschränkte Anzahl von Unternehmungen schriftlich unter Anschluß der Ausschreibungsunterlagen, die auch die Allgemeinen Vertragsbedingungen der ECO-Plus enthielten, zur Abgabe von Angeboten auf.

Bei Nachverhandlungen kam es hiebei in der Regel zu Preisnachlässen, die fallweise sogar eine Bieterumkehr ergaben. Nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen galt die ÖNORM A 2050 lediglich in technischer Hinsicht als Vertragsgrundlage. Die Einheitspreise wurden - mit dem Vorbehalt einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung - als veränderliche Preise gemäß ÖNORM B 2111 angesehen.

- 6.13.2 Der RH bemängelte, daß keine unternehmungsinternen Richtlinien bestanden, nach welchem Vergabeverfahren die Aufträge erteilt werden sollten. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der ECO-Plus deckten lediglich den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen zu den Auftragnehmern ab, wobei die ECO-Plus berechtigt war, das Verfahren der Auftragsvergabe autonom abzuwickeln.

Zu den Nachverhandlungen verwies der RH darauf, daß diese entgegen der ÖNORM A 2050 gepflogene Vorgangsweise der Preisverhandlungen nach der Angebotsprüfung in der Privatwirtschaft häufig - zur Erzielung eines möglichst günstigen Preises - anzutreffen ist; allerdings beeinträchtigen Preisverhandlungen den Grundsatz der Gleichbehandlung und können dazu führen, daß die Bieter von vornherein zu spekulativen Preisen anbieten. Nach Auffassung des RH sind jedoch öffentliche Auftraggeber besonders zu einer objektiven und wettbewerbsneutralen Auftragsvergabe verpflichtet.

Der RH empfahl zusammenfassend, unternehmungsinterne Richtlinien für die Auftragsvergabe entsprechend der ÖNORM A 2050 auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang war auch darauf zu verweisen, daß bei Beantragung einer Förderung aus der Regionalisierung bei der ECO-Plus unter anderem die Bereitschaft zu erklären ist, Auftragsvergaben im Rahmen des eingereichten Projekts nach Maßgabe oder im Sinne der ÖNORM A 2050 vorzunehmen.

- 6.13.3 *Die Landesregierung und die Unternehmung begründeten die Wahl des nicht offenen Verfahrens mit der Standortentfernung von Firmen, die im Wiener Raum mit Großbauvorhaben befaßt sind und sich nach Fertigstellung wieder zurückziehen würden, weshalb Gewährleistungs- und Instandhaltungsarbeiten äußerst schwierig wären. Ferner wären immer kürzere Bauzeiten für die von der ECO-Plus errichteten Mietobjekte erforderlich, wobei für ihre Übergabe gerade noch vier Monate zugestanden würden.*

Es sei richtig, daß die angeschriebenen Firmen mit Nachverhandlungen rechnen würden. ECO-Plus befände sich in direkter Konkurrenz mit anderen Anbietern, weshalb sich bei Nichtverhandeln die Herstellungskosten um rd 5 % erhöhen würden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die ECO-Plus könne dabei nicht nachvollzogen werden. Im

übrigen entsprechen die Ausschreibungsunterlagen der ÖNORM A 2050; gleiche Angebotsbedingungen seien gegeben.

- 6.13.4 Der RH nahm die Ausführungen zum Vergabeverfahren zur Kenntnis, hielt jedoch seine Kritik an der Durchführung von Nachverhandlungen aufrecht.

S c h l u ß b e m e r k u n g e n

- 6.14 Die Unternehmung hat die ihr übertragenen Aufgaben in den vom RH überprüften Leistungsbereichen im wesentlichen erfüllt. In diesem Zusammenhang hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Im Leistungsbereich Regionalisierung wären die Wirksamkeit und Effizienz des Einsatzes der Fördermittel zu untersuchen und die Instrumente des Förderungsprojektcontrollings verstärkt einzusetzen.
- (2) Die teilweisen Überschneidungen und unklaren Abgrenzungen in der Geschäftsverteilung wären zu beseitigen.
- (3) Für die Auftragsvergabe wären unternehmungsinterne Richtlinien entsprechend der ÖNORM A 2050 auszuarbeiten.
- (4) Die Aufbauorganisation wäre durch Umgestaltungen zu verbessern.

Ennshafen Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH, Enns

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Rahmenbedingungen für den Ennser Hafen hatten sich insoweit verbessert, als ab 1992 der Rhein-Main-Donau-Kanal als neuer wassergebundener Verkehrsweg zur Verfügung stand. Auch machte sich ab 1996 die Wiederaufnahme des Wasserverkehrs in die früheren Ostblockländer bei der Umschlagstätigkeit des Ennser Hafens bemerkbar.

(2) Der Bund sowie die Länder Niederösterreich und Oberösterreich erstellten Konzepte für den Ausbau des Wasserweges Donau, um diesen Verkehrsweg attraktiver zu gestalten. Sie kamen aber zum Großteil über reine Absichtserklärungen nicht hinaus. Erst Mitte 1992 erfolgte eine grundsätzliche Einigung der beiden Bundesländer und damit eine Sicherstellung der Finanzierung des Hafenausbaukonzepts. Im Ausland war der Ausbau der Donau nach wie vor von den Maßnahmen der Anliegerstaaten abhängig und ging nur langsam vor sich. Die Gestaltung von Rahmenbedingungen wird in Zukunft auch von Entscheidungen der Europäischen Union abhängen.

(3) Die an beiden Seiten des Hafens bestehenden Betriebsansiedlungsgebiete sind zum großen Teil noch frei. Für den Ennser Hafen bleibt die Frage offen, in welchem Ausmaß die derzeit geschaffene Infrastruktur angenommen werden wird. Eine entsprechende Entwicklung wäre Voraussetzung für künftige Infrastrukturinvestitionen im derzeit weitgehend noch ungenutzten Hafbereich.

(4) Der Fortbestand der Unternehmung war bisher von Zuschüssen der Gesellschafter abhängig.

(5) Bei der Investitionstätigkeit vermißte der RH klare Zielvorgaben durch die Länder Niederösterreich und Oberösterreich.

Kenndaten der Ennshafen Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH							
Eigentümer:	50 % ECO-Plus Betriebsansiedlung und Regionalisierung in Niederösterreich GesmbH 50 % Land Oberösterreich						
Stammkapital:	136 Mill S						
Unternehmens- gegenstand:	Errichtung, Erhaltung und Betrieb des Ennser Hafens sowie Förderung und Unterstützung von Betriebsansiedlungen im Hafengebiet und in der angrenzenden Region.						
Gebarungsentwicklung:	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
	in Mill S						
Umsatzerlöse	0,1	0,03	0,7	0,8	0,5	3,2	4,8
Ergebnis der gewöhnli- chen Geschäftstätigkeit	-2,7	-3,3	-4,8	-4,4	-5,7	-6,7	-8,1
Jahresfehlbetrag	-2,8	-3,7	-4,8	-4,4	-5,6	-6,7	-8,1
Investitionen	3,2	1,6	0,6	27,9	141,4	57,2	28,0
Zuschüsse der Gesellschafter	-2,1	-3,0	-2,6	-2,3	-3,2	-3,4	-2,7
	Anzahl						
Mitarbeiter	2	3	4	6	7	8	7

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 7.1 Der RH überprüfte im Juni 1996 erstmals die Gebarung der Ennshafen Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH. Zu dem im Februar 1997 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die Niederösterreichische Landesregierung im April und die Oberösterreichische Landesregierung im Mai 1997 ihre Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 1997.

U n t e r n e h m u n g s s t r u k t u r

7.2.1 Der Hafen umfaßte die Länden am linken und rechten Ennsufer sowie je ein Becken in Ober- und in Niederösterreich. In beiden Bundesländern schlossen Betriebsansiedlungsgebiete an den Hafen an. Als Grundsatz der Unternehmungspolitik galt, daß alle Grundflächen direkt am Wasser im alleinigen Verfügungsbereich der Unternehmung waren. Hingegen blieb die Anschaffung der Hafensuprastruktur (Geräte für Umschlag und Lagerbetrieb) den angesiedelten Betrieben überlassen. Die Unternehmung behielt sich ergänzend die Bereitstellung dieser Güter im Bedarfsfall vor. Beide Hafenseiten verfügten über Straßen- und Bahnanschlüsse. Auf der NÖ Seite war eine Rampe für den Roll-on-Roll-off-Verkehr¹ vorhanden.

Ursprünglich waren an der Unternehmung die beiden angrenzenden Bundesländer je zur Hälfte beteiligt. 1993 trat das Land Niederösterreich seinen Anteil an die ECO-Plus Betriebsansiedlung und Regionalisierung in Niederösterreich GesmbH (ECO-Plus) ab. Im Aufsichtsrat der Unternehmung wechselten sich der Vorsitzende und dessen Stellvertreter - bestellt von den Bundesländern - im jährlichen Rhythmus ab. Über den Gesellschaftsvertrag hinausgehende vertragliche Regelungen zur Abstimmung der beiden Eigentümerinteressen hinsichtlich der Unternehmungspolitik bestanden nicht. Auch gab es keine Regelungen zur Lösung von allfällig auftretenden Interessenkonflikten zwischen angesiedelten Betrieben und den Gesellschaftern der Unternehmung.

7.2.2 Der RH bemängelte, daß es trotz massiver finanzieller Bindungen der Gesellschafter durch das Hafenprojekt und der regionalpolitischen Verquickung von Aktivitäten der beiden Bundesländer nicht zu derartigen Regelungen gekommen war. Auch wäre es zweckmäßig gewesen, über den Aufsichtsrat hinaus einen ständigen Gesellschafterausschuß zur Abstimmung voneinander abweichender Interessenlagen einzusetzen.

7.2.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung ergänzten einander Betriebsansiedlung und Hafen, ein Interessenkonflikt wäre nicht zu erkennen.*

Die Oberösterreichische Landesregierung betonte, daß es wegen der paritätischen Besetzung der Gesellschaftsorgane bisher zu keinen grundlegenden Abstimmungsschwierigkeiten gekommen wäre. Überlegt würde ein Gesellschafterausschuß als beratendes Gremium.

7.2.4 Der RH erwiderte, daß derartige harmonische Beziehungen in der Vergangenheit nicht immer bestanden und für die Zukunft Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden könnten.

7.3.1 Das Land Oberösterreich bestellte den technischen und das Land Niederösterreich den kaufmännischen Geschäftsführer.

7.3.2 Der RH regte an, in Zukunft nur einen einzigen Geschäftsführer zu bestellen, weil das Vieraugenprinzip und die fachlichen Erfordernisse auch durch Bestellung eines Prokuristen erfüllt werden könnten.

¹

kombinierter Verkehr zum Transport von Straßenfahrzeugen auf Schiffen

- 7.3.3 *Laut Mitteilung der Oberösterreichischen Landesregierung wäre die Betreuung zweier Geschäftsführer geeignet, auch in Zukunft einen Interessenausgleich und eine Abstimmung zwischen den beiden Ländern zu gewährleisten.*
- 7.3.4 Der RH verwies auf den gegebenen Geschäftsumfang der Unternehmung, der auch mit einem einzigen Geschäftsführer bewältigbar erscheint.
- 7.4.1 Nach seinem Rücktritt mit 31. August 1993 blieb der technische Geschäftsführer als Konsulent weiterhin beschäftigt. Bis Ende Februar 1996 arbeitete er durchschnittlich einen Tag pro Woche und schied schließlich aus der Unternehmung aus.
- 7.4.2 Nach Auffassung des RH hätte die Qualifikation des neu bestellten technischen Geschäftsführers zur alleinigen Übernahme der Agenden ausreichen müssen.
- 7.4.3 *Laut Mitteilung der Geschäftsführung wäre die gewählte Übergangsregelung zur Betreuung des hohen Investitionsvolumens von 220 Mill S kostengünstiger gewesen als die Beschäftigung eines völlig neuen Konsulenten.*

R a h m e n b e d i n g u n g e n

- 7.5.1 Die Rahmenbedingungen für die Geschäftspolitik beim Ennser Hafen veränderten sich mit der Fertigstellung des Rhein-Main-Donau-Kanals im September 1992. Österreich erhielt damit für binnenschiffahrtstaugliche Güter eine Transportmöglichkeit zu den wichtigsten westlichen Handelspartnern, welche bessere logistische, infrastrukturelle und technische Möglichkeiten aufwies als der traditionelle Wasserweg nach Osten. Daneben führte der Beitritt Österreichs zur EU seit Anfang 1995 beim Ennser Hafen zu einer geschäftlichen Belebung.

Die politische und wirtschaftliche Öffnung der Oststaaten ließ eine Steigerung des Warenaustausches mit diesen Ländern erwarten. Aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien machte sich erst ab 1996 die Wiederaufnahme des Wasserverkehrs in die früheren Ostblockländer bei der Umschlagstätigkeit des Ennser Hafens bemerkbar.

1991 stellte das damalige Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ein österreichisches Gesamtverkehrskonzept vor, das unter anderem eine Abstimmung zwischen den beiden Verkehrsträgern ÖBB und Donau, die Verlagerung von Teilen des Straßengüter(transit)verkehrs auf die Binnenschifffahrt und das Forcieren des kombinierten Verkehrs forderte.

Der Ministerrat genehmigte im August 1992 ein Binnenschifffahrtsmemorandum, das eine stärkere Nutzung der Binnenschifffahrt für den Gütertransport und einen forcierten Ausbau des kombinierten Verkehrs vorsah.

In den folgenden Jahren wurde an der Erstellung eines Bundesverkehrswegeplans gearbeitet. Mitte 1996 rechnete der damals zuständige Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Dr Rudolf Scholten, für 1997 mit einem ersten Masterplan, der

Einschätzungen über die zukünftigen Entwicklungen der Verkehrsnetze einschließlich möglicher Alternativen in Teilbereichen ermöglichen sollte.

Das Land Niederösterreich erarbeitete im August 1992 ein Schifffahrtskonzept. Es sah eine Interessenabstimmung und Kooperation des Ennser und des Kremser Hafens mit den Güterverkehrszentren Linz und Wien vor und enthielt Vorschläge hinsichtlich des Ausbaues von Umschlagseinrichtungen, wie für den kombinierten Gütertransport Wasser-Straße-Schiene, einen Container-Terminal, einen Frachtenbahnhofstandort, für Speditionszentren, Betriebsansiedlungen sowie von Umschlags- und Lagereinrichtungen für flüssige Güter.

In Oberösterreich legte im Juni 1992 eine Projektgruppe ein landesweites Hafenkonzert vor. Auch hierin waren mit den anderen Konzepten übereinstimmende Aussagen über den Donauausbau, die Perspektiven der Binnenschifffahrt, aber auch über die attraktive Gestaltung der Wasserstraße als solche enthalten. Das Konzept stellte, ausgehend von künftigen Szenarien, eine Unterdeckung bei den vorhandenen Hafenkapazitäten fest und sah vor, den Ennser Standort zur Deckung dieses Bedarfes heranzuziehen.

Neben den Funktionen Industrie- und Handelshafen erwähnte das Konzept auch die Möglichkeit, auf dem Ennser Standort ein wasserangebundenes Güterverkehrszentrum¹ zu errichten; für eine solche Auslegung mit umfassenden Umschlags-, Lager- und anderen Dienstleistungen müßte eine private Investorengruppe gefunden werden. Zur Einführung moderner Transporttechnologien wurde die Notwendigkeit von Anlagen für den Containerverkehr und speziell für den Roll-on-Roll-off-Verkehr betont.

7.5.2 Der RH beurteilte die vom Bund und von den beiden Ländern ausgearbeiteten Konzepte als wertvoll, um die Donau zu einem effizienten Verkehrsweg auszubauen. Richtungsweisende Entscheidungen blieben aber bis Mitte 1996 aus; eine zielgerichtete Zusammenarbeit und eine gemeinsame Planung zwischen Bund und beiden Ländern kam nicht zustande, nicht zuletzt deswegen, weil die endgültige Fassung des Bundesverkehrswegeplans ausständig war. Die Umsetzung der Konzepte und Planungen erfolgte nur in kleinen Teilbereichen. Damit bestanden für den Ennser Hafen eingeschränkte Rahmenbedingungen, die seine Ausformung zu einem optimalen Anbindungsknoten für Land-Wasser-Transporte erschwerten.

Die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Donauschifffahrt und somit auch für den Ennser Hafen wird zunehmend durch die EU erfolgen. Deren Aktivitäten auf diesem Gebiet umfassen die Entwicklung der transeuropäischen Verkehrsnetze, die Förderung von damit zusammenhängenden Projekten, die Liberalisierung des Binnenschifffahrtsmarktes, die Internalisierung² der externen Verkehrskosten sowie die Förderung und Liberalisierung des öffentlichen Verkehrs.

Um bei der EU die österreichischen Interessen nachdrücklich wahren zu können, empfahl der RH, sich um einheitliche Ziele, Planungen und Projektvorstellungen des Bundes sowie der Länder Niederösterreich und Oberösterreich zu bemühen.

1 Güterverteilung über Wasser, Straße und Schiene
2 Zurechnung externer Kosten auf den Verursacher

Entwicklung des Hafenprojekts

- 7.6.1 Der Anlaß zur Hafengründung ging 1976 von Oberösterreich aus. Schwerpunkt war eine neu zu errichtende Anlage der Chemie Linz AG. 1988 verkaufte die Chemie Linz AG ihre Produktionsanlagen ins Ausland, blieb aber weiterhin Grundeigentümer. Auf NÖ Seite bestanden damals noch keine Betriebsansiedlungen.

Im Oktober 1989 erwarb die ECO-Plus an die Unternehmung angrenzende Grundstücke zur Errichtung des Industriezentrums West-Ennsdorf. Eine vom Land Oberösterreich verlangte Konzentration der Betriebsansiedlungstätigkeit in der Hafengesellschaft lehnte Niederösterreich aber ab. In der Folge klärte die ECO-Plus die Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Hafens mit dem Land Niederösterreich ab.

Ab 1990 stagnierte der Hafenausbau. Es kam zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern bzw deren Vertretern im Aufsichtsrat. Nachdem der Aufsichtsrat im September 1991 ein Investitionsprogramm für die erste Phase genehmigt hatte, erfolgte Mitte 1992 aufgrund des inzwischen fertiggestellten OÖ Hafenkonzeptes eine grundsätzliche Einigung der beiden Bundesländer und damit eine Sicherstellung der Finanzierung des Hafenausbau. Eine zahlenmäßige Gleichheit der Investitionen beider Gesellschafter wurde bis Juni 1996 nicht erreicht. Weiters hatten Oberösterreich und Niederösterreich nur sehr zögernd die erforderlichen Mittel zur Abwicklung der Investitionsvorhaben bereitgestellt.

- 7.6.2 Wie der RH bemerkte, haben sich im Zeitablauf die gesteckten Prioritäten zwischen den beiden beteiligten Bundesländern erheblich verschoben, und es bestand erst seit 1990/91 eine gemeinsame Unternehmungspolitik. Offen bleibt die Frage, in welchem Ausmaß die derzeit geschaffene und nicht ausreichend genutzte Infrastruktur angenommen wird und damit der Ennser Hafen wirtschaftlich geführt werden kann.

V e r k e h r s a n b i n d u n g

- 7.7.1 Im September 1991 wurde von dem mit dem Hafenausbau betrauten Planungsbüro ein Verkehrskonzept für eine Umfahrung der Gemeinden Enns und Ennsdorf (Bundesstraße B 1) und damit ein leistungsfähiger Anschluß an die Westautobahn vorgestellt. Diese Straße war für den Ennser Hafen insoweit von wesentlicher Bedeutung, als der bisherige Anschluß auf OÖ Seite durch Wohngebiet führte und von der Dimensionierung her ungenügend war. In weiteren Planungen wurden die Kosten der Stadtumfahrung mit bis zu 550 Mill S beziffert. Zur gleichen Zeit plante die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG eine neue Trasse für die Westbahn, welche das Hafengebiet berührte und eine Parallelführung zum Straßenneubau vorsah.

Mitte 1996 war mit einer Fertigstellung der Stadtumfahrung vor dem Hintergrund der ungeklärten Finanzierung und noch ausstehender Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht vor dem Jahr 2003 zu rechnen. Eine Einigung zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften und der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG über das Projekt stand Mitte 1996 noch aus.

- 7.7.2 Nach Auffassung des RH hätten verkehrspolitische Weichenstellungen bereits bei der Grundsatzplanung des Ennser Hafens gelöst werden müssen.

- 7.7.3 *Die Oberösterreichische Landesregierung berichtete über die erfolgte Einigung der Gebietskörperschaften mit der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG und die Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung.*
- 7.8.1 Für den Ennser Hafen sind noch weitere Verkehrsprobleme zu lösen. Diese betreffen die Bundesstraße B 123 (Anbindung an der NÖ Seite), die bei der Auslastung nahe der Kapazitätsgrenze ist sowie eine allfällige Anbindung des Ennser Hafens an eine Nord-Süd-Transversale im Zuge des Ausbaues der Summerauer Bahn.
- 7.8.2 Der RH empfahl, alle anstehenden Verkehrsinvestitionen zu erfassen und im Rahmen einer gesamtwirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten.
- 7.9.1 Die verfassungsrechtliche Verankerung der Internationalisierung der Wasserstraße Enns zog sich jahrelang hin und war Ende 1996 noch offen.
- 7.9.2 Wie der RH vermerkte, wäre ohne diese Verankerung der Nutzen, der durch die Einbindung des Ennser Hafens in die transeuropäischen Verkehrsnetze entstehen könnte, gefährdet. Außerdem würde die verfassungsrechtliche Verankerung der Internationalisierung¹ die Nutzung des Hafens durch Schiffe aus den Reformstaaten rechtlich vereinfachen.
- 7.9.3 *Die Niederösterreichische Landesregierung pflichtete dem RH bei; die Oberösterreichische Landesregierung konnte jedoch keine wirtschaftlichen Nachteile aus dem gegenwärtigen Zustand erkennen.*

Wirtschaftliche Lage

- 7.10.1 Die ersten größeren wasserseitigen Umschläge verzeichnete der Ennser Hafen 1992 mit 35 000 t. Ende 1996 erreichten sie 182 000 t, nachdem sie im Jahr zuvor noch bei 87 000 t gelegen waren. Vergleichsweise erreichten die Landumschläge des Ennser Hafens 1996 234 000 t (Bahn) und 662 000 t (Straße).
- 7.10.2 Nach Auffassung des RH wird der Ennser Hafen aufgrund seiner ungenügenden verkehrsmäßigen Anbindung, der Unsicherheit der Wasserstraße Donau (beim Ausbau und Winterverkehr) sowie der offenen weiteren Entwicklung der Betriebsansiedlungsgebiete in Zukunft nicht mehr mit einer so rasanten Steigerung der wasserseitigen Umschläge rechnen können.
- 7.10.3 *Laut Mitteilung der Geschäftsführung erwarte sie eine weitere Umschlagssteigerung wegen verstärkter Aktivitäten der angesiedelten Betriebe und aufgrund mittelfristiger Prognosen für das Verkehrsaufkommen auf der Donau.*

¹

Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung für die Schifffahrt auf der Enns

- 7.11.1 Hinsichtlich der in den Hafenkonzerten der beiden Bundesländer vorgesehenen Errichtung eines wasserangebundenen Güterverkehrszentrums hatte sich die Unternehmung von vornherein in raummäßiger Hinsicht festgelegt. Mitte 1996 fehlten zwar konkrete Interessenten zur Nutzung, doch waren Vorleistungen wie eine Roll-on-Roll-off-Rampe und Flächen für die Containerlagerung getätigt worden.
- 7.11.2 Der RH empfahl, die Errichtung des Güterverkehrszentrums langfristig weiterzuverfolgen, um eine bessere wirtschaftliche Nutzung des Hafengebietes zu erreichen.
- 7.12.1 Von den das gesamte Gebiet umfassenden Grundstücken im Ausmaß von 259 ha waren Mitte 1996 204 ha noch nicht von angesiedelten Betrieben genutzt.
- 7.12.2 Der RH regte verstärkte Marketingmaßnahmen an, um möglichst rasch zu einer ertragreichen Nutzung der bisher brachliegenden Hafentflächen zu kommen.
- 7.13.1 Die Unternehmung verfügte zur Zeit der Gebarungüberprüfung über kein ausreichendes Marketing. Logistische Dienstleistungen¹ erbrachte sie nur insoweit, als sie nicht von angesiedelten Betrieben erbracht wurden.
- 7.13.2 Der RH empfahl, Überlegungen zum Ausbau der Marketingaktivitäten und zum Anbieten von logistischen Dienstleistungen anzustellen. Diese Aufgaben sollten außerdem mit den übrigen Donauhäfen abgestimmt werden. Zur Stärkung der Anwesenheit im Hafen sollte auch die Verwaltung in das Hafengebiet verlegt werden.
- 7.13.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung beteiligen sich nunmehr beide Länder an einer besonderen Marketingoffensive.*
- Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung würden darüber hinaus die Marketing- und Logistikaufgaben im Rahmen der Interessengemeinschaft öffentlicher Donauhäfen abgestimmt.*
- 7.13.4 Der RH erwiderte der Oberösterreichischen Landesregierung, daß solche Maßnahmen in ein umfassendes strategisches Unternehmungskonzept Eingang finden sollten. Die Mitarbeit an einer Interessengemeinschaft könne hiebei als Ergänzung zwar nützlich sein, bilde aber für sich allein noch kein ausreichendes Instrumentarium.

1

zB Transport, Umschlag, Lagerung, EDV-Dienstleistungen

Finanzwirtschaft

Vermögenslage

- 7.14.1 Die Bilanzsumme stieg von 121 Mill S (1990) auf 418 Mill S (1996), was im wesentlichen auf die Investitionstätigkeit zurückzuführen war. 1996 entfielen 84 % der Bilanzsumme auf das Anlagevermögen der Unternehmung.

Das nominelle Stammkapital stieg von 96 Mill S (1990) auf 136 Mill S (1996). Das wirtschaftliche Eigenkapital (Stammkapital, Jahresergebnis, Investitionsfreibeträge) erhöhte sich von 118 Mill S (1990) auf 261 Mill S (1996), gemessen an der Bilanzsumme ging jedoch sein Anteil von 98 % (1990) auf 62 % (1996) zurück.

Auch der Fremdkapitalanteil der Bilanz war vom Ausbau des Ennser Hafens geprägt. Ende 1996 hatten das Land Oberösterreich ein Darlehen über 44 Mill S und die ECO-Plus ein solches von 75 Mill S zur Verfügung gestellt. Insgesamt machte die Finanzierung durch die Gesellschafter 1996 mit 380 Mill S (Eigen- und Fremdkapital) etwa 90 % der Bilanzsumme aus.

Aufgrund des hohen Anteils an kurzfristiger Fremdfinanzierung waren ab 1993 die langfristig gebundenen Anlageanteile bei weitem nicht mehr durch langfristige Mittel gedeckt. Erst 1995 wurde durch Zuführung von Gesellschaftermitteln und Umschichtung in langfristiges Fremdkapital eine Verbesserung des Anlagendeckungsgrades erreicht.

- 7.14.2 Wie der RH vermerkte, hatte der erforderliche Mitteleinsatz für Infrastrukturinvestitionen nur eine stark eingeschränkte Ertragskraft des gebundenen Vermögens zur Folge. Wichtige Entscheidungen waren außerdem von außen vorgegeben worden, so daß die Geschäftsführung in ihren gestalterischen Entscheidungsmöglichkeiten eingeschränkt war.

Ertragslage

- 7.15.1 Die Erlöse aus der Umschlagstätigkeit (1996: 2,6 Mill S) waren im Verhältnis zu den übrigen Erträgen (1996: 2,2 Mill S Vermietung und Verpachtung, 3 Mill S sonstige Erträge) von geringer Bedeutung. Die Verluste aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit lagen 1990 bei –3 Mill S und 1996 bei –8 Mill S. Bedeutsame Aufwandspositionen bildeten Personal und Abschreibungen, welche 1996 weiter eine steigende Tendenz aufwiesen. In den Jahren 1995 und 1996 wurden negative Finanzergebnisse verzeichnet, was auf die Aufnahme von Bankverbindlichkeiten zurückzuführen war. Die Gesellschafter trugen gemeinsam den jährlichen Verlust ("Gebarungsabgang") der Unternehmung, wobei im Zeitraum 1990 bis 1996 Abgänge von 19 Mill S abgedeckt wurden.
- 7.15.2 Der RH bemerkte, daß die Erlöse allein aus der Umschlagstätigkeit die Existenz der Unternehmung nicht sicherstellen konnten.
- 7.15.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung hätten die von den beiden Ländern beauftragten Studien und die Entwicklung der letzten Jahre gezeigt, daß es möglich sein werde, die Wettbewerbsvorteile des Wasserweges gegenüber der*

Straße zu vermarkten. Damit würde sich die Sinnhaftigkeit dieser Infrastrukturinvestition immer stärker erweisen.

- 7.15.4 Der RH erwiderte, eine längerfristige Verbreiterung der geschäftlichen Basis wäre zweckmäßig, um zumindest einen kostendeckenden Betrieb des Hafens zu erreichen.
- 7.16.1 Die Geschäftsführung legte zuletzt im Februar 1994 dem Aufsichtsrat eine mittelfristige Planung bis zum Jahr 2005 vor. Demnach sollten gesteigerte Erlöse ab 1997 weitere Gebarungsabgänge stoppen. Schriftliche Erläuterungen zu den Planungsrechnungen lagen nicht vor.
- 7.16.2 Der RH bemängelte das Fehlen von fundierten und nachvollziehbaren Planungsannahmen, die dem Aufsichtsrat eine verlässliche Entscheidungs- und Kontrollgrundlage hätten bieten können. Er empfahl, regelmäßig fundierte mittelfristige Unternehmensplanungen als Geschäftsführungsinstrumentarium zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

I n v e s t i t i o n s t ä t i g k e i t

- 7.17.1 Von 1976 bis 1989 hatten die beiden Gesellschafter in einer ersten Phase 130 Mill S zu gleichen Teilen für den Ausbau der Wasserstraße Enns aufgewendet. Anfang der neunziger Jahre begann die Periode des landseitigen Ausbaues. Der Aufsichtsrat genehmigte im Dezember 1990 ein Ausbaukonzept mit Investitionen von 129 Mill S unter der Voraussetzung einer Gesellschafterentscheidung über die Zukunftsbereiche und die Sicherstellung der Finanzierung. Bereits einige Monate später kam es zu einer Erhöhung der Infrastrukturmaßnahmen auf 240 Mill S. Der Aufsichtsrat genehmigte dieses Investitionsprogramm vorbehaltlich einer gesicherten Finanzierung im September 1991.
- 7.17.2 Der RH bemängelte die unzureichende Konzeptplanung aus dem Jahr 1990, deren Kosten schon nach einem Jahr um 111 Mill S erhöht wurden. Er wies weiters kritisch darauf hin, daß der Aufsichtsrat die Entscheidung nicht selbst vorgenommen, sondern den Gesellschaftern übertragen hatte. Dies erschwerte den Handlungsspielraum der Geschäftsführung und verzögerte die Entscheidungsfindung bis Mitte 1992.
- 7.18.1 Mit fortschreitendem Hafenausbau legte die Geschäftsführung ein weiteres Investitionsprogramm vor. Mitte 1996 waren für die zweite Phase ab 1990 Gesamtinvestitionen von insgesamt 401 Mill S vorgesehen.
- 7.18.2 Nach Auffassung des RH waren die ursprünglichen Planungsannahmen nicht ausgereift, so daß sich das Investitionsvolumen innerhalb von drei Jahren verdreifachte. Der RH vermißte klare Zielvorgaben durch die Gesellschafter.

- 7.18.3 *Die Geschäftsführung teilte mit, das Funktionen- und Aufgabenprogramm des Hafens hätte sich zwischen den beiden Investitionsprogrammen gewaltig verändert.*
- Die Oberösterreichische Landesregierung ergänzte, die Verdreifachung des Investitionsvolumens wäre auf die Abänderung des Hafenkonzepes von einem Industriehafen zu einem multimodalen Güterverkehrszentrum zurückzuführen gewesen.*
- 7.18.4 Der RH erwiderte, die angeführten Veränderungen hätten die Erarbeitung strategischer Zielvorgaben erfordert.
- 7.19.1 Die Geschäftsführung konnte im Investitionsbudget beantragte Mittel nach Bedarf umschichten. Der Realisierungsgrad der budgetierten Investitionen lag im Zeitraum 1991 bis 1995 im gewichteten Jahresdurchschnitt bei lediglich 34 %.
- 7.19.2 Der RH empfahl, die Jahresinvestitionsbudgets auf eine realistische Größe zurückzuführen. Die einzelnen Investitionspositionen wären jährlich entsprechend ihrem Fortschritt hinsichtlich Termine, Kosten und Realisierung zu erfassen, um so die Umschichtung zwischen den einzelnen Projekten einzugrenzen.
- 7.19.3 *Laut Mitteilung der Geschäftsführung hätten in keinem Jahr die getätigten Investitionen die Rahmengenormierungen überschritten.*
- Die Oberösterreichische Landesregierung gab bekannt, daß die Investitionsprojekte erst realisiert werden konnten, nachdem die Verfügbarkeit der Finanzmittel gegeben war. Ende 1996 habe der Realisierungsgrad in Oberösterreich rd 85 % betragen.*
- 7.19.4 Der RH erwiderte, dieser beim Realisierungsgrad vorhandene Spielraum zeige das Erfordernis auf, die Budgets an die erwarteten Investitionen anzupassen.
- 7.20.1 Die einzelnen Investitionsschritte waren jeweils an die vertragliche Bindung von anzusiedelnden Unternehmungen geknüpft. Die Gliederung der Investitionspositionen erlaubte hingegen nicht deren Zuordnung an ein der Nutzung nach zusammengehörendes Projekt.
- 7.20.2 Der RH empfahl, für Investitionsschritte, die eine funktionale Einheit bilden, Kosten-Nutzen-Ermittlungen zu erstellen und damit eine objektivierbare Entscheidungsgrundlage zu erarbeiten.

S c h l u ß b e m e r k u n g e n

7.21 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Neben dem Gesellschaftsvertrag wären vertragliche Regelungen zur Abstimmung der beiden Eigentümerinteressen zu erarbeiten. Dies gilt auch zur Lösung von allfällig auftretenden Interessenkonflikten mit angesiedelten Betrieben.
- (2) Fundierte mittelfristige Unternehmungsplanungen wären regelmäßig zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Das Marketing für den Ennser Hafen wäre zu verstärken, um eine bessere Auslastung des Hafens, des Hafengeländes und der Betriebsansiedlungsgebiete zu erreichen.
- (4) In Zukunft wären verstärkt logistische Dienstleistungen als Verkehrsanknüpfungspunkt für Bahn, Wasser und Straße anzubieten, um eine Erhöhung der Umschlagsleistungen zu erreichen.
- (5) Zum Hafen wären leistungsfähige Anbindungen zu überregionalen und internationalen Verkehrswegen zu schaffen.
- (6) Die Errichtung eines Güterverkehrszentrums wäre langfristig weiterzuverfolgen, um eine bessere wirtschaftliche Nutzung des Hafengebietes zu erreichen.

Niederösterreichische GrenzlandförderungsgesmbH

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Jahr 1975 gründeten der Bund und das Land Niederösterreich zur Förderung des Niederösterreichischen Grenzlandes die Niederösterreichische GrenzlandförderungsgesmbH.

Ungeachtet der Förderungstätigkeit blieb das Stammkapital von 200 Mill S im wesentlichen erhalten.

Die überprüfte Unternehmung gewährte zinsenbegünstigte Darlehen an Förderungsnehmer im Grenzland.

(2) Die überprüfte Unternehmung verfehlte - trotz intensiver Bemühungen - das Ziel, die Wirtschaftskraft des Grenzlandes an jene der restlichen Landesteile heranzuführen.

Bei der Schaffung aufgeschlossener Betriebsansiedlungsflächen war die überprüfte Unternehmung dagegen erfolgreich.

Kenndaten der Niederösterreichischen GrenzlandförderungsgesmbH						
	1991	1992	1993	1994	1995	1996
	in Mill S zum Jahresende					
Darlehenszusagen	20,1	26,4	26,5	32,3	29,5	22,7
Zinsen aus Förderungsdarlehen	3,0	3,0	3,4	3,6	3,7	3,7
Aushaftende Förderungsdarlehen	114,7	95,6	107,7	119,9	131,0	116,2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-8,2	+12,6	+12,5	+6,4	+5,4	+4,2
Jahresüberschuß/-fehlbetrag	-8,5	+12,2	+12,0	+5,9	+4,9	+3,8
Bilanzgewinn/-verlust	-35,6	-23,4	-11,4	-5,5	-0,6	+3,2
	Anzahl					
Förderungsfälle	6	11	7	13	8	9
Mitarbeiter	3 1/6	3 1/6	3 1/6	3 1/6	2 2/3	2 1/6

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 8.1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 1996 die Gebarung der Niederösterreichischen GrenzlandförderungsgesmbH. Nach Vorliegen der Stellungnahme der überprüften Unternehmung im Dezember 1996 übermittelte der RH seine Prüfungsmitteilungen im März 1997 der Niederösterreichischen Landesregierung, deren Stellungnahme im Juli 1997 im RH einlangte. Das BMWV übermittelte dem RH im August 1997 seine Stellungnahme.

Eigentumsverhältnisse

- 8.2 Am Stammkapital von 200 Mill S der überprüften Unternehmung mit Sitz in Wien sind je zur Hälfte die Republik Österreich und das Bundesland Niederösterreich beteiligt.

Organe

- 8.3 Organe der überprüften Unternehmung waren die Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Gemäß Syndikatsvertrag vom Juni 1975 hatten die beiden Gesellschafter das Recht, jeweils einen Geschäftsführer namhaft zu machen und verpflichteten sich, der Bestellung des vom jeweils anderen Gesellschafter vorgeschlagenen Geschäftsführers zuzustimmen.

A u f g a b e n

- 8.4 Die Tätigkeit der überprüften Unternehmung war ausschließlich gemeinnützig. Sie förderte genau bezeichnete Grenzgebiete des Bundeslandes Niederösterreich durch Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse. Dabei soll auf die Erhaltung der Landschaft und auf den Umweltschutz Bedacht genommen werden.

Die Förderungstätigkeit der überprüften Unternehmung umfaßte

- (1) die gezielten Informationen für Investoren und für Gemeinden in allen Betriebsansiedlungs- und -erweiterungsfragen,
- (2) betriebswirtschaftliche Beratungs- und Serviceleistungen für Unternehmungen im Grenzland,
- (3) die Projektierung und Erschließung von Betriebsansiedlungszonen (zB Erstellung von Flächenwidmungs- und Aufschließungsstudien für Gemeinden) und
- (4) die Förderung von konkreten betrieblichen Investitionsprojekten.

Weiters koordinierte die überprüfte Unternehmung Förderungsstellen von Bund und Land Niederösterreich und bot Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Förderungsmaßnahmen an.

W i r t s c h a f t l i c h e V e r h ä l t n i s s e

- 8.5 Ungeachtet der Förderungstätigkeit und stets anfallender Verwaltungskosten war das Stammkapital von 200 Mill S zum Jahresende 1996 nahezu vollständig erhalten. Die aushaftenden Förderungsdarlehen betragen rd 58 % des Stammkapitals. Dem Restanteil standen im wesentlichen sonstige Forderungen und Bankguthaben gegenüber.

G e s c h ä f t s f ü h r u n g

- 8.6.1 Der vom Land Niederösterreich namhaft gemachte Geschäftsführer der überprüften Unternehmung war auch Angestellter der Betriebsansiedlung und Regionalisierung in Niederösterreich GesmbH (ECO-Plus), so daß er seine Geschäftsführertätigkeit nicht ausschließlich wahrnahm. Die Funktion des vom Bund namhaft zu machenden Geschäftsführers war seit 1. Juli 1995 unbesetzt.
- 8.6.2 Der RH bemängelte, daß trotz Ausschreibung die Funktion eines Geschäftsführers nicht besetzt worden war. Er empfahl, die Notwendigkeit von zwei Geschäftsführern zu überdenken und allenfalls den Gesellschaftsvertrag und den Syndikatsvertrag dahingehend zu ändern.
- 8.6.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung seien zwei Geschäftsführer zweckmäßig, weil die unternehmerische Flexibilität gewahrt bliebe sowie der Bund und das Land Nieder-*

österreich im Hinblick auf gemeinsame Aktionen im Niederösterreichischen Grenzland eingebunden würden.

Laut Stellungnahme des BMWV sei die Ausschreibung der Geschäftsführungsfunktion wegen des Rücktritts des erstgereihten Bewerbers ergebnislos geblieben. Es strebe derzeit eine Geschäftsführerlösung an, die keine wesentlichen zusätzlichen Kosten verursache und gleichzeitig eine enge Kooperation mit der ECO-Plus gewährleiste. Die Geschäftsführerbestellung solle jedenfalls umgehend nach einer strategischen Neuausrichtung der überprüften Unternehmung erfolgen.

F ö r d e r u n g e n

- 8.7.1 Die Förderung von konkreten betrieblichen Investitionsprojekten erfolgte bisher ausschließlich durch die Gewährung von zinsenbegünstigten Darlehen gegen Vorlage einer Bankgarantie.

Seit ihrer Gründung gewährte die überprüfte Unternehmung Darlehen in einer Gesamtsumme von rd 430 Mill S. Davon entfielen rund ein Viertel auf Gemeinden und nahezu drei Viertel auf Betriebe. Der Rest betraf immaterielle Förderungen in Form von Beratungsleistungen. Diese Form der Förderung wurde wenig angenommen; so wandte sich im Jahr 1995 diesbezüglich nur eine einzige Unternehmung an die überprüfte Unternehmung.

In den Jahren 1991 bis 1995 gewährte die überprüfte Unternehmung 45 Förderungen mit einer Gesamtdarlehenssumme von rd 135 Mill S.

- 8.7.2 Wie der RH feststellte, gab es an den bestehenden Standorten ausreichend aufgeschlossene Betriebsansiedlungsflächen. Nach Auffassung des RH wären deshalb vorbeugende Maßnahmen zur Flächensicherung und Aufschließung im Grenzland nur an neuen Standorten und in geringem Umfang erforderlich.

- 8.7.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung sei die geringe Anzahl der Darlehensgewährungen auf die geringe Anzahl an - überdies kleinen - Unternehmungen im Grenzland und auf das bei Förderungsfällen angewandte Subsidiaritätsprinzip zurückzuführen. Das geringe Interesse an einer Ansiedlung sei in der mangelnden Attraktivität des Grenzlandes gegenüber den Nachbarländern als Folge der bestehenden erheblichen Lohndifferenz und der allgemeinen Wirtschaftslage begründet.*

G r ü n d e r - u n d B e r a t u n g s z e n t r u m G m ü n d

- 8.8.1 Die Errichtung des Gründer- und Beratungszentrums Gmünd erfolgte auf dem Gelände des grenzüberschreitenden Wirtschaftsparks Gmünd/Ceske Velenice.

Der Aufsichtsrat der ECO-Plus empfahl im April 1995 das Projekt Gründer- und Beratungszentrum Gmünd zur Förderung. Die Gesamtkosten von 32 Mill S sollten zu gleichen Teilen vom Bund und dem Land Niederösterreich, soweit nicht EU-Mittel in Frage kämen, getragen werden. Die Abdeckung der Betriebsabgänge sollte aufgrund einer Gesellschafterweisung vom März 1994 durch die überprüfte Unternehmung erfolgen. Laut

ECO-Plus war die Rentabilität des Wirtschaftsparks nicht kalkuliert worden; die wirtschaftliche Rechtfertigung des Projekts sei aus der wirtschaftlichen Belebung der Region durch Betriebsansiedlungen abzuleiten.

Im Zuge der Gebarungsprüfung überzeugte sich der RH von der Richtigkeit der anlässlich der Projektgenehmigung getroffenen Annahmen. Demnach gab es zahlreiche Betriebsansiedlungen auf dem tschechischen Gebietsteil des Wirtschaftsparks. Auf österreichischer Seite gab es hingegen erst eine Betriebsansiedlung.

- 8.8.2 Der RH anerkannte im Hinblick auf die Förderung der Infrastruktur im Grenzland die Übernahme des Nettoabganges des Gründer- und Beratungszentrums Gmünd durch die überprüfte Unternehmung. Er wies jedoch darauf hin, daß diese Förderungsform die Substanz der Unternehmung verzehrte, weil Verluste das Stammkapital verringerten. Er empfahl, diese Änderung der Förderungspraxis bei Überlegungen über die zukünftige Entwicklung zu berücksichtigen.
- 8.8.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung hätten auf österreichischer Seite des Wirtschaftsparks zwei Unternehmungen ihre Tätigkeit aufgenommen; eine dritte Unternehmung habe einen Ansiedlungsvertrag unterzeichnet. Die Auslastung des Gründerzentrums betrage etwa 90 %. Für das erste Betriebsjahr werde ein Betriebsabgang bis zu 1,18 Mill S erwartet. In den Folgejahren solle dieser durch zusätzliche Vermietungen tendenziell verringert werden.*

Feststellungen zu Förderungsfällen

- 8.9.1 Die Förderungsansuchen erfolgten sehr häufig erst nach Durchführung der Investition. Der geförderte Anteil der Investitionssumme war nur sehr gering. Über einen längeren Zeitraum traten stets dieselben Förderungsnehmer auf, die vielfach nur Mitnahmeeffekte erzielten. Bei einem Förderungsfall setzte die aktenmäßige Behandlung sehr spät ein. Bei einem weiteren Förderungsfall erfolgte der Nachweis von Investitionen durch Eigenrechnungen; deren Kontrolle durch einen Förderungsgeber war nicht ersichtlich.
- 8.9.2 Der RH beanstandete die in Einzelfällen vorgefundenen Abwicklungsmängel, anerkannte aber die grundsätzliche Ordnungsgemäßheit der Förderungsabwicklung.
- 8.9.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung ergebe sich die späte Antragstellung aus der Subsidiarität der Förderung. Der geringe Anteil der Förderung an der Investitionssumme sei auf die eingeschränkte Förderungswürdigkeit von Projekten, den anerkehbaren Investitionsrahmen und auf die begrenzte finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungsgebers zurückzuführen. Die Mitnahmeeffekte bewirkten für den Förderungsnehmer geringere Belastungen und verbesserte Expansionsmöglichkeiten. Dies sei auch aus wiederholten Anträgen von Förderungswerbern erkennbar.*

Zielerreichung

- 8.10.1 Die überprüfte Unternehmung hatte keine Evaluierung der Zielerreichung ihres Mitteleinsatzes vorgenommen.
- 8.10.2 Nach Auffassung des RH trugen die Förderungsmaßnahmen der überprüften Unternehmung in der gegebenen Wettbewerbssituation (zB Lohngefälle zum benachbarten Ausland) nur wenig zur Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtsituation im Grenzland bei. Unbeschadet dessen anerkannte der RH das Bemühen der überprüften Unternehmung um eine effiziente Förderung, empfahl aber, eine Wirkungsanalyse der Förderungen durchzuführen und daran anknüpfend - unter Bedachtnahme auf eine grundsätzliche organisatorische Neugestaltung des Förderungswesens im Grenzland - allenfalls andere Maßnahmen als die Förderung einzelner Unternehmungen zu erwägen, um den wirtschaftlichen Nachteilen (zB verzerrte Wettbewerbssituation) wirkungsvoller zu begegnen. Nach Ansicht des RH wären bei einer ersatzlosen Auflösung der überprüften Unternehmung die psychologischen Auswirkungen zu bedenken.
- 8.10.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung beabsichtige sie, eine externe Evaluierung vorzunehmen. Bei den antragstellenden Unternehmungen sei die Anzahl der Beschäftigten von rd 4 500 (1986) auf mehr als 6 700 (1995) sowie der Umsatz von 4 080 Mill S (1986) auf 10 384 Mill S (1995) gestiegen. Betreffend die grundsätzliche Neugestaltung des Förderungswesens werde die Auffassung des RH geteilt, jedoch sei die Unterstützung betrieblicher Investitionen erforderlich, um Standortnachteile einigermaßen auszugleichen.*

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung gebe es seit Herbst 1996 intensive Gespräche über die strategische Neupositionierung der überprüften Unternehmung. Es solle vor allem die Förderungsqualität verbessert und auch auf Jung- und Kleinunternehmer Bedacht genommen werden.

Laut Stellungnahme des BMWV habe der Aufsichtsrat im September 1996 eine Arbeitsgruppe für die Neuausrichtung der Unternehmungsstrategie und der Förderungsinstrumente eingerichtet. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe würden in einen Gesellschaftersbeschuß einfließen.

Schl u ß b e m e r k u n g e n

- 8.11 Zusammenfassend gelangte der RH zu nachstehenden Empfehlungen:
- (1) Die Förderungsinstrumente sollten auf ihre Wirkung überprüft und gegebenenfalls verbessert werden.
 - (2) Die Organisation der Förderungspolitik für das Niederösterreichische Grenzland sollte verbessert werden.
 - (3) Eigenrechnungen sollten vor Auszahlung der Förderung auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

Wirkungsbereich der Stadt Wiener Neustadt

Prüfungsergebnis

Teilgebiete der Gebarung

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Verschlechterung der finanziellen Lage der Stadt war vor allem auf die stark angewachsene Investitionstätigkeit zurückzuführen. Neben dem Gesamtschuldenstand stiegen auch die Leasingverpflichtungen an. Die Darlehenszugänge der Jahre 1994 und 1995 betrafen überwiegend rentierliche Schulden. Nach Auffassung des RH wird die Stadt das Konsolidierungsziel zur Erfüllung der Maastricht-Konvergenzkriterien voraussichtlich nicht erreichen.

(2) Mängel bei der Haushaltsüberwachung, der Kassenführung sowie der Darlehensverwaltung waren festzustellen. Der außerordentliche Haushalt wies starke Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluß auf. Die mittelfristige Finanzplanung war verbesserungsbedürftig.

(3) Die organisatorische Unterstellung der für den Magistrat tätigen Abteilung für Datenverarbeitung bei den Stadtwerken führte zu bedeutenden Reibungsverlusten. Ein mittelfristiges EDV-Gesamtkonzept fehlte.

(4) Die im Überprüfungszeitraum stark angestiegenen Abgabenrückstände waren vielfach auf unzureichende und teilweise vernachlässigte Maßnahmen bei der Abgabeneinhebung und -überwachung zurückzuführen.

(5) Die Stadt setzte wirtschaftsfördernde Maßnahmen durch die Gründung eines Industrieparks, eines Innovations- und Technologiezentrums sowie die Einrichtung von Fachhochschullehrgängen. Ein als grundlegende Leitlinie für die Politik und die Verwaltung dienliches Konzept fehlte jedoch.

(6) Neben direkten Subventionen erbrachte die Stadt für Sportvereine auch verschiedene, teilweise betragsmäßig nicht quantifizierbare Leistungen. So konnten Sportplätze der Stadt unentgeltlich benutzt werden. Für Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern standen gemeindeeigene Kleinbusse zur Verfügung. Ein bei einer Auslandsreise gestohlenen Fahrzeug belastete die Stadt mit 320 000 S. Richtlinien über die Vergabe der Sportförderungen lagen nicht vor. Ein geregeltes Förderungsverfahren fehlte.

(7) Die im Jahr 1996 durchgeführte Veranstaltungsreihe Wiener Neustädter Frühling verursachte der Stadt einen, im Vergleich zum Voranschlag, wesentlich höheren haushaltsmäßigen Abgang in Höhe von 7,5 Mill S. Die Organisation und Abwicklung erfolgte durch Agenturen. Die schriftlichen Vereinbarungen hiefür waren wenig aussagekräftig. Den einer Unternehmung übertragenen Kartenverkauf beurteilte der RH als weder wirtschaftlich noch zweckmäßig.

(8) Im Bereich Bauverwaltung beanstandete der RH die teilweise unklaren Bestimmungen der Vergabeordnung sowie hohe Rückstände in der Baurechtsabteilung und im Feuerpolizeiwesen.

(9) Der neu errichtete Zubau zum Stadtheim war im wesentlichen wirtschaftlich erstellt und funktionell weitgehend gelungen. Die dafür angefallenen Errichtungskosten von 98 Mill S be-

wegen sich innerhalb des veranschlagten Kostenrahmens. Benützungsbewilligungen für verschiedene Anlagen lagen allerdings teilweise erst nach der Inbetriebnahme vor. Der RH beanstandete auch die geringen Raumgrößen im Pflgetrakt.

Die Vorbereitung der Ausschreibung der Baumeisterarbeiten war teilweise nicht zweckmäßig und umfassend. Die Angebotsprüfung und Abwicklung der Abrechnung der Baumeisterarbeiten erachtete der RH als unzureichend und oberflächlich.

Kenndaten der Stadt Wiener Neustadt						
Rechtsgrundlage:	Wiener Neustädter Stadtrecht 1977, LGBI 1025					
Einwohner laut Volkszählung 1991:	35 134					
Größe des Stadtgebietes:	6 090 ha					
Gebarungsentwicklung:						
Rechnungsabschluß	1991	1992	1993	1994	1995	1996
	in Mill S					
Ordentlicher Haushalt						
Einnahmen = Ausgaben	1 028,7	919,4	1 009,3	1 013,4	1 030,5	1 065,2
Außerordentlicher Haushalt						
Einnahmen = Ausgaben	179,1	238,4	391,3	401,9	482,6	398,4
	Anzahl					
Besetzte Dienstposten (Hoheitsverwaltung)	722	742	780	809	820	824

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 9.1 Der RH überprüfte von September bis Oktober 1996 Teilgebiete der Gebarung der Stadt Wiener Neustadt betreffend die Jahre 1991 bis 1995. Die Stadt hatte im Rahmen des Prüfungsverfahrens ausreichend Gelegenheit, zu dem Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen. Die Bürgermeisterin verzichtete im Juni 1997 auf eine Stellungnahme zu dem im Mai 1997 übermittelten Prüfungsergebnis.

Gemeindehaushalt in den Jahren 1991 bis 1995

Mittelfristige Finanzplanung

- 9.2.1 Die Stadt hatte für die Jahre 1996 bis 2000 erstmals automationsunterstützt einen mittelfristigen Finanzplan erstellt. Der Einnahmen- und Ausgabenplan wies für die Jahre 1998 bis 2000 Abgänge zwischen 15 Mill S und 21 Mill S auf. Der Investitionsplan beinhaltete weder alle geplanten Investitionen und deren Bedeckung, noch war er nach Jahren gegliedert. Es fehlten sowohl eine Prioritätenreihung als auch die Ermittlung von Folgeausgaben.
- 9.2.2 Der Zweck der mittelfristigen Finanzplanung besteht in der Schaffung gültiger Leitlinien für die Entwicklung der Stadt im Einklang mit ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Erleichterung der Verwirklichung langfristiger Projekte. Nach Auffassung des RH sollte der Investitionsplan sämtliche Investitionsvorhaben samt deren Finanzierung beinhalten. Er empfahl, die mittelfristige Finanzplanung zu vervollständigen und dem Gemeinderat vorzulegen.
- 9.2.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wiener Neustadt werde sie die mittelfristige Finanzplanung laufend aktualisieren und ausbauen. Für die Ermittlung von Folgeausgaben seien bereits Formblätter ausgearbeitet und entsprechende Mitarbeiterschulungen durchgeführt worden.*

Ordentlicher Haushalt

- 9.3.1 Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes stiegen geringfügig von 1 029 Mill S (1991) auf 1 031 Mill S (1995) an. Ein hoher Anstieg war im Überprüfungszeitraum bei den Rücklagenentnahmen zu verzeichnen (+132 %). 1995 erfolgten erstmals keine Zuführungen mehr an den außerordentlichen Haushalt.
- Die Stadt erstellte jährlich im Oktober oder November einen Nachtragsvoranschlag (Rektifikationsbudget), wobei größtenteils haushaltsmäßig bereits vollzogene Ausgaben vom Gemeinderat nachträglich genehmigt wurden. Trotzdem kam es in Einzelfällen noch zu bedeutenden Voranschlagsabweichungen.
- 9.3.2 Der RH empfahl, dem Gemeinderat Nachtragsvoranschläge so rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen, daß er seiner Aufgabe entsprechend noch gestaltend Einfluß nehmen kann.
- 9.3.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wiener Neustadt werde sie Nachtragsvoranschläge nur mehr im unbedingt erforderlichen Ausmaß erstellen und sie rechtzeitig dem Gemeinderat vorlegen.*

Außerordentlicher Haushalt

9.4.1 Die Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes stiegen von 179 Mill S (1991) um 169 % auf 483 Mill S (1995) an. Schwerpunkte der Investitionstätigkeit bildeten die Bereiche Krankenhaus (432 Mill S), Wohn- und Geschäftsgebäude (278 Mill S), Abwasser (175 Mill S), Straßen (169 Mill S) sowie Zubau Stadtheim (124 Mill S). Die Finanzierungsstruktur veränderte sich im Überprüfungszeitraum wesentlich zugunsten der Fremdmittelfinanzierung.

Der außerordentliche Haushalt war durch starke Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluß gekennzeichnet. Die im Rechnungsabschluß ausgewiesenen Werte unterschritten stets die hierfür veranschlagten Beträge (einschließlich Nachtragsvoranschlag).

9.4.2 Der RH bemängelte die ungenaue Voranschlagserstellung, die in der Folge vielfach zur Vorlage eines Nachtragsvoranschlages führte. Die Gesamtinvestitionskosten eines sich auf mehrere Jahre erstreckenden Bauvorhabens sollten aufgeteilt nach den Jahren, in denen sie fällig werden, im mittelfristigen Investitionsplan festgehalten und jährlich mit dem Voranschlag abgestimmt werden. Er empfahl ferner, die für die Veranschlagung der einzelnen Investitionsvorhaben zuständigen Abteilungen verstärkt auf ihre Verantwortlichkeit für Höhe und Fälligkeit der zu veranschlagenden Ausgaben hinzuweisen.

9.4.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wiener Neustadt seien die Dienststellen erneut auf die Beachtung des Fälligkeitsprinzips hingewiesen worden.*

Rücklagen

9.5.1 Der Rücklagenstand fiel von 346 Mill S (1991) auf 209 Mill S (1995). Unter Berücksichtigung der Inneren Darlehen verringerte sich 1995 der verfügbare Stand auf 136 Mill S. Rund 85 % des auf 14 verschiedene Rücklagenkategorien verteilten Rücklagenstandes des Jahres 1995 betrafen die Bereiche Haushaltsausgleich (104 Mill S), Müllbeseitigung (43 Mill S) und Krankenhausbau (31 Mill S). Zur Finanzierung des außerordentlichen Haushaltes wurden zunehmend Mittel der Haushaltsausgleichsrücklage als Innere Darlehen verwendet (1995: 70 %) und im Haushaltsquerschnitt als Darlehen ausgewiesen.

9.5.2 Nach Auffassung des RH stellen Innere Darlehen Eigenmittel dar, die in Form zweckgebundener Rücklagen vorübergehend für fremde Zwecke verwendet werden. Diese Finanzierungsmittel wären demnach im Haushaltsquerschnitt als Rücklagen auszuweisen und ihre projektmäßige Zuordnung und Abwicklung im Rücklagennachweis darzustellen.

9.5.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wiener Neustadt werde sie die Inneren Darlehen künftig im Haushaltsquerschnitt als Rücklagen ausweisen.*

Darlehen

- 9.6.1 Während Darlehensaufnahmen weitestgehend ordnungsgemäß erfolgten und der Zeitpunkt der Darlehenszuzählung überwiegend dem tatsächlichen Finanzbedarf angepaßt war, war die Darlehensverwaltung teilweise sehr mangelhaft.

So wurden der Stadt von einzelnen Kreditinstituten trotz gleicher, an die Sekundärmarktrendite gebundener Darlehenskonditionen unterschiedliche Zinssätze verrechnet. Bei zwei anderen Darlehensverträgen wurden lediglich "variable" Zinssätze ohne Hinweis auf bestimmte Zinsindikatoren vereinbart, was im Vergleich mit anderen an die Sekundärmarktrendite gebundenen Darlehen einen Nachteil für die Stadt darstellte.

Zur sollmäßigen Ausgabenbedeckung eines Bauvorhabens wurden im Rechnungsabschluß 1995 Darlehen in Höhe von 4,2 Mill S ausgewiesen und ein fiktiver Tilgungsplan erstellt. Hiefür lag jedoch weder eine Darlehensurkunde noch ein Beschluß des Gemeinderates vor.

Im Schuldendienstnachweis 1995 waren Zuzahlungszinsen für vier Bauvorhaben in Höhe von insgesamt 4,5 Mill S nicht enthalten.

- 9.6.2 Der RH bemängelte die unzureichende Überprüfung der Darlehenskonditionen. Die Bedeckung von Ausgaben mit fingierten Darlehen sowie der unvollständige Zinsennachweis widersprachen den Budgetgrundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit. Er empfahl weiters, die Darlehenskonten halbjährlich mit den Aufzeichnungen der Darlehensgeber abzustimmen und die Schuldendienstvorschriften laufend zu überprüfen.
- 9.6.3 *Die Stadt Wiener Neustadt sagte dies zu.*

Schuldenstand

- 9.7.1 Der Schuldenstand erhöhte sich von 1,0 Mrd S (1991) auf 1,3 Mrd S (1995). Die Darlehenszugänge der Jahre 1994 und 1995 betrafen überwiegend rentierliche Schulden. Neben dem Gesamtschuldenstand stiegen auch die Leasingverpflichtungen an (1995: 95 Mill S). Unter Berücksichtigung der gänzlich durch Dritte bedeckten Schulden stieg die Verschuldung je Einwohner von 17 000 S (1991) auf 24 000 S (1995) an, womit die Stadt im Spitzenfeld aller österreichischen Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern lag.

Der RH beurteilte auch die Tragbarkeit der bestehenden Verschuldung und neuer Schuldaufnahmen anhand der dauernden Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushaltes. Diese dauernde Leistungsfähigkeit des Haushaltes hängt von der Höhe der freien Finanzspitze ab, welche im wesentlichen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben verwendet werden kann. Die Berechnungen ergaben für die Jahre 1993 bis 1995 jeweils Negativwerte (1995: -5,8 Mill S).

Die Rechnungsquerschnitte bildeten auch die Grundlage für die Beurteilung des Erreichens der Maastricht-Konvergenzkriterien unter Vornahme bestimmter Korrekturen. Aus der Gegenüberstellung der auf diese Weise ermittelten Salden der Vermögens- und laufenden Gebarung ergibt sich das Nettodefizit oder der Nettoüberschuß ("Maastricht-Defizit/Überschuß").

Die Überschüsse der laufenden Gebarung ("Öffentliches Sparen") reichten mit Ausnahme des Jahres 1991 nicht zur Finanzierung der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) aus. In den Folgejahren entstanden jährlich Maastricht-Defizite (1995: 155 Mill S), die durch Finanztransaktionen finanziert werden mußten. Unter Berücksichtigung der in den Rechnungsergebnissen enthaltenen und zu mehr als 50 % kostendeckend geführten Gebührenhaushalte verringerte sich für 1995 das "Maastricht-Defizit" auf 59,4 Mill S.

- 9.7.2 Wie der RH bemerkte, war die laufende Verschlechterung der finanziellen Lage der Stadt im wesentlichen auf die stark angewachsene Investitionstätigkeit zurückzuführen, für welche verstärkt Fremdmittel in Anspruch genommen wurden. Aufgrund des für 1997 vorgesehenen hohen Investitionsvolumens von 467 Mill S (1995: 318 Mill S) wird die Stadt das für Gemeinden vorgesehene Konsolidierungsziel zur Erfüllung der Maastricht-Konvergenzkriterien voraussichtlich nicht erreichen. Diesem Ziel entsprechend sollte die prozentuelle Ausgabensteigerung zwischen 1995 und 1997 nur halb so hoch wie der Anstieg der zu erwartenden Einnahmen sein.
- 9.7.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wiener Neustadt ergäbe sich für 1996 ein Maastricht-Defizit von 169,4 Mill S. Laut Voranschlag 1997 werde sich dieses Defizit unter Berücksichtigung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit auf 81,6 Mill S verringern. Hievon entfielen 60 Mill S auf den Krankenhausbereich.*

Abgabenangelegenheiten

- 9.8.1 Die eigenen Steuern und Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben stiegen von 443 Mill S (1991) auf 532 Mill S (1995), wobei der Zuwachs bei den Ertragsanteilen vergleichsweise geringer war. Die Rückstände stiegen jährlich an und erreichten 1995 mit 10,9 Mill S bereits 4,5 % der Steuervorschreibungen. Einen hohen Anstieg wiesen auch die durch Stundung von Aufschließungsabgaben gewährten Zahlungserleichterungen auf.

Ungenauere Begriffsbestimmungen in der Verordnung über die Ausschreibung von Lustbarkeitsabgaben vom März 1996 führten teilweise zu einer, der individuellen Beurteilung des Sachbearbeiters überlassenen Abgabensatzfestsetzung. Die Veranstaltungen waren in Bereiche mit verschiedenen Abgabensätzen (höchstens 15 %) eingeteilt, wobei kulturelle oder künstlerische Veranstaltungen überhaupt nicht bemessen waren.

Lange Bearbeitungszeiten bei der Abwicklung von Strafverfügungen im Rahmen der Parkraumüberwachung bewirkten, daß die Wahrscheinlichkeit einer Strafverfolgung innerhalb der Verjährungsfrist äußerst gering war.

- 9.8.2 Der RH bemängelte die unzureichenden und teilweise vernachlässigten Maßnahmen bei der Abgabeneinhebung und -überwachung und empfahl, die in der NÖ Abgabenordnung 1977 vorgesehenen gesetzlichen Möglichkeiten vollständig auszuschöpfen. Er regte weiters eine Abänderung der Verordnung über die Ausschreibung von Lustbarkeitsabgaben sowie eine beschleunigte Bearbeitung der Strafverfügungen an.

- 9.8.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wiener Neustadt werde sie der Abgabeneinhebung künftig eine größere Beachtung beimessen. Eine Abänderung der im April 1996 von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommenen Verordnung über die Ausschreibung von Lustbarkeitsabgaben sei derzeit nicht geplant.*
- 9.8.4 Der RH erwiderte, daß durch die fehlenden, für das Vorliegen einer kulturellen oder künstlerischen Veranstaltung erforderlichen Kriterien eine objektive Abgabefestsetzung nicht gewährleistet war.

Haushaltsüberwachung

- 9.9.1 Da nicht alle Dienststellen Zugriff auf die zentrale, im "Kommunalen Informationssystem" integrierte Haushaltsüberwachung hatten, wurden auch händische Kreditvormerke geführt. Schriftliche Anträge für Kreditübertragungen oder -überschreitungen lagen seitens der Abteilungen nur vereinzelt vor. Die Ausgabenbedeckung erfolgte zu meist erst mit dem Nachtragsvoranschlag.
- 9.9.2 Der RH empfahl, allen Dienststellen einen automationsunterstützten Zugang zu den Haushaltsdaten zu ermöglichen und nicht bedeckte oder nicht genehmigte Kreditüberschreitungen durch eine elektronische Haushaltssperre zu verhindern.
- 9.9.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wiener Neustadt werde sie der Empfehlung des RH Rechnung tragen.*

Kassenwesen

- 9.10.1 Im Kassenwesen waren Mängel in der Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Kassengeschäfte festzustellen. Der im Jahr 1996 durchschnittliche Kassenbestand von 3,6 Mill S war versicherungsmäßig lediglich bis zu einem Betrag von 1,5 Mill S gedeckt. Im Kulturamt wurden Einnahmen oft erst sehr verspätet bankmäßig einbezahlt.
- 9.10.2 Der RH empfahl, die Kassensicherheit zu beachten. Bargeldbestände wären auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu verringern, Einnahmen aus Veranstaltungen so rasch wie möglich bankmäßig einzubezahlen und Versicherungssummen dem Bedarf entsprechend anzupassen.
- 9.10.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wiener Neustadt werde sie den Bestimmungen der Kassenordnung künftig Rechnung tragen und Bargeldbestände möglichst niedrig halten. Die gesamte Versicherungsbewirtschaftung des Magistrates werde überdacht.*

Elektronische Datenverarbeitung

- 9.11.1 Für das im Oktober 1994 erstellte EDV-Konzept gab es weder eine detaillierte Umsetzung noch erfolgte eine Fortschreibung. Da die ausschließlich für den Magistrat tätige Abteilung für Datenverarbeitung organisatorisch den Stadtwerken unterstellt war, ergaben sich im magistratsinternen Verwaltungsablauf bedeutende Reibungsverluste. In einigen Abteilungen mangelte es sowohl an einer ausreichenden Nutzenanwendung der hard- und softwaremäßigen Ausstattung als auch an einer arbeitsplatzbezogenen EDV-Schulung. Die Umsetzung der Projekte "Aktenverwaltungssystem" und "Geografisches Informationssystem" war unkoordiniert und unstrukturiert.
- 9.11.2 Der RH bemängelte das Fehlen klarer Konzepte und detaillierter Zielvorgaben im EDV-Bereich. Er empfahl, die EDV-Abteilung ehestmöglich als Stabsstelle der Magistratsdirektion einzurichten und mittelfristig auch für eine räumliche Eingliederung zu sorgen. Den Projekten sollten entsprechende Zieldefinitionen vorangestellt werden.
- 9.11.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wiener Neustadt werde sie ein mittelfristiges Gesamtkonzept (einschließlich Schulung) erarbeiten und die Rückführung der EDV-Abteilung in den Magistrat betreiben. Für die Projekte seien bereits Zielvorstellungen ausgearbeitet worden.*

Förderungs wesen

Wirtschaftsförderung

- 9.12.1 Durch die Gründung eines Industrieparks, eines Innovations- und Technologiezentrums sowie die Einrichtung von Fachhochschullehrgängen setzte die Stadt wichtige Impulse für die Umstrukturierung der Region. Ein als grundlegende Leitlinie für die Politik und die Verwaltung dienliches Konzept fehlte jedoch.
- 9.12.2 Der RH anerkannte die Bemühungen der Stadt, Schritte in Richtung einer Umstrukturierung der Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zu hochwertigen Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Standortfaktoren einzuleiten. Er regte dazu an, die für eine langfristige Entwicklung angestellten Überlegungen sowie die mittelfristig konkreten Vorhaben in Konzeptform schriftlich darzustellen und als dynamisches Planungsinstrument einzusetzen. Dabei sollten auch die zu erwartenden Kosten miteinbezogen und deren Entwicklung in der Umsetzungsphase verfolgt werden.
- 9.13.1 Direkte Subventionen wurden grundsätzlich nach sehr allgemein formulierten Richtlinien vergeben (1994: 6 Mill S, 1995: 3 Mill S). Eine nachweisliche Beurteilung der Förderungswürdigkeit der jährlich bis zu 20 Förderungsfälle lag nicht vor. Von der in den Richtlinien vorgesehenen Möglichkeit der Überprüfung der Mittelverwendung wurde nur in Einzelfällen erst seit 1995 Gebrauch gemacht.
- 9.13.2 Der RH empfahl, die Richtlinien der Wirtschaftsförderung zu überarbeiten und dabei die Kriterien der Förderungswürdigkeit genauer festzulegen. Außerdem wäre das Subventionsverfahren neu zu regeln sowie alle einem Förderungswerber gewährten direkten

und indirekten Förderungen in einer Subventionskartei zu vermerken. Unabdingbar wäre auch die Beibringung von Verwendungsnachweisen durch den Förderungsnehmer.

- 9.13.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wiener Neustadt sei die Finanzverwaltung mit der Überarbeitung der Richtlinien und der Führung einer Subventionskartei beauftragt worden. Weiters werden nunmehr in allen Förderungsfällen Verwendungsnachweise verlangt und auch vorgelegt.*

Sport- und Kulturförderung

Förderungsgedanke

- 9.14.1 Die Stadt gewährte den Sportvereinen nicht nur direkte Subventionen (1995: 2 Mill S), sondern erbrachte für sie auch verschiedene, teilweise betragsmäßig nicht quantifizierbare Leistungen. Ein als sportfördernde Maßnahme gegründeter Sportpool, der je zur Hälfte durch die Stadt und Spendengelder von Unternehmungen dotiert werden sollte, verlor aufgrund fehlender Spenden jährlich an Bedeutung. Eigene Richtlinien im Bereich der Sportförderung lagen nicht vor.

Durch die jährliche Vergabe des "Kulturpreises der Stadt Wiener Neustadt" in Höhe von 60 000 S wurde die gezielte Förderung einzelner Kulturschaffender anstelle der breit gestreuten Subventionsvergabe bewirkt. Die im Rahmen des Stadtarchives erfolgten Subventionen (1995: 1,8 Mill S) bezogen sich hauptsächlich auf Maßnahmen der Denkmalpflege.

- 9.14.2 Der RH empfahl, die Beschaffung von Mitteln zugunsten des Sportpools grundsätzlich zu überdenken und im Bereich der Sportförderung Richtlinien zu erstellen. Die von der Stadt für Sport und Kultur bereitgestellten Subventionen sollten jährlich in Form eines Subventionsberichtes veröffentlicht werden, der auch alle indirekten, bewertbaren Förderungsmaßnahmen beinhalten sollte.

- 9.14.3 *Die Stadt Wiener Neustadt sagte dies zu.*

Förderungsverfahren

- 9.15.1 Das Förderungsverfahren war hinsichtlich Antragstellung, Förderungsart sowie Überprüfung der Mittelverwendung nicht geregelt. Mangels einer Abgrenzung zwischen gemeindeeigenen und fremden Sportveranstaltungen wurden letztere sowohl mit einer Subvention als auch mit handwerklichen Leistungen aus Mitteln der Sportverwaltung oder des Wirtschaftshofes unterstützt.

- 9.15.2 Der RH empfahl, im Rahmen der Subventionsrichtlinien auch den Verfahrensablauf zu regeln und sämtliche direkten und indirekten Leistungen an den Förderungsnehmer in einer Subventionskartei zu vermerken. Bei den fremden Sportveranstaltungen sollte aus Gründen der Kostenwahrheit die Verrechnung über eine einzige Stelle (Sportreferat) erfolgen.

- 9.15.3 *Die Stadt Wiener Neustadt sagte die Führung einer Subventionskartei zu.*

Errichtung einer Sportkegelbahn

- 9.16.1 Für die Errichtung einer Sportkegelbahn genehmigte der Gemeinderat 1995 einen Betrag von 4 Mill S. Dieser Kostenrahmen wurde auch weitgehend eingehalten, sieht man von erbrachten Leistungen des Wirtschaftshofes in Höhe von 237 000 S ab, welche fälschlicherweise nicht den Errichtungskosten zugerechnet worden waren. Weiters kamen in einer vom Sportreferat zur Anweisung freigegebenen Schlußrechnung auch nicht erbrachte Leistungen im Ausmaß von 98 000 S zur Verrechnung. Aufgrund von Absprachen zwischen Sportreferat und Bauunternehmung verschaffte sich die Dienststelle durch die Erbringung von Eigenleistungen ein "Guthaben" zur Finanzierung weiterer, im Kostenrahmen nicht vorgesehener Ausstattungen.
- 9.16.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, die Wahrnehmung der Bauherrninteressen im bautechnischen Sinn künftig der Bauverwaltung zu übertragen sowie die jeweilige Fachabteilung in die Entscheidungen miteinzubeziehen.

Indirekte Förderungen

- 9.17.1 Die Stadt stellte den Vereinen für Fahrten zu Wettkämpfen oder Trainingslagern Kleinbusse zur Verfügung. Die Vereine hatten lediglich die Treibstoffkosten zu übernehmen. Aufzeichnungen über die der Stadt daraus erwachsenden Kosten und somit über das Ausmaß der indirekten Förderungen lagen nicht vor. Ein bei einer Auslandsreise gestohlenes Fahrzeug belastete die Stadt beispielsweise mit 320 000 S.

Wiener Neustädter Vereine konnten ferner die Sportplätze der Stadt unentgeltlich benutzen. Letztere übernahm die Aufwendungen für die Pflege der Anlagen, die Geräteschaffung, die Ausstattung, den Winterdienst und die Erhaltung der Baulichkeiten. Zur Erledigung dieser Tätigkeiten standen dem Sportreferat bis zu acht Personen zur Verfügung. Der Grad der Auslastung und der Umfang der Arbeiten konnten mangels genauer Aufzeichnungen nicht festgestellt werden.

- 9.17.2 Der RH empfahl, Richtlinien für die Vergabe der Sportbusse einzuführen und zur Deckung der Betriebskosten angemessene Benutzungsentgelte einzuheben. Bei der Sportplatzerhaltung sollte eine Aufwandsverminderung durch eine teilweise Überwälzung der Kosten an deren Benutzer oder die Übernahme einschlägiger Tätigkeiten durch die Vereine (zB Anlagenpflege) angestrebt werden.

Die Kosten der Sportplatzerhaltung wären anhand von Arbeitsaufzeichnungen zu ermitteln und bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit einzelner Subventionsnehmer mit zu berücksichtigen. Schließlich wären die Personalauslastung im Sportreferat zu überprüfen und allenfalls vorhandene Überkapazitäten abzubauen.

- 9.17.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wiener Neustadt sei mit der Kostenzuordnung auf die einzelnen Sportstätten sowie der Errechnung von Stundensätzen für die Benutzung bereits begonnen worden. Die Auslastung des Personals der Sportverwaltung werde überprüft. Arbeitsvorgaben würden künftig gemacht und deren Erfolg auch wöchentlich kontrolliert.*

Industrieviertelmuseum

- 9.18.1 Dem Verein "Industrieviertelmuseum" wurden regelmäßig Subventionen gewährt. So gelangten im Jahr 1995 116 000 S zur Deckung von Personalkosten und den Ankauf einer Bibliothek sowie 112 000 S als Mietkostenersatz zur Anweisung. Darüber hinaus wurden für den Verein ohne Gegenverrechnung auch sonstige Verwaltungsdienstleistungen erbracht. Auf Anordnung des Bürgermeisters gemäß § 42 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 wurde für die Monate Mai bis September 1996 eine Bedienstete aufgenommen und dem "Industrieviertelmuseum" zur Verfügung gestellt.

Auf Weisung der Personalamtsleiterin wurde diese Personalaufnahme entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht nachträglich dem Stadtsenat zur Genehmigung vorgelegt; die Verrechnung der Personalkosten von 110 000 S erfolgte zu Lasten der Voranschlagsstelle "Heimatismuseum".

- 9.18.2 Der RH beanstandete die vorgenommene Verschleierung der Personalsubvention an das "Industrieviertelmuseum" und empfahl, künftig Subventionsgewährungen von der Entscheidung des jeweils zuständigen Kollegialorganes abhängig zu machen und sämtliche Förderungsmaßnahmen auch als solche in den Rechenwerken auszuweisen.

V e r a n s t a l t u n g s r e i h e W i e n e r N e u s t ä d t e r F r ü h l i n g

Organisation

- 9.19.1 Dieses Mehrspartenfestival wurde im Jahr 1996 bereits zum neunten Mal abgehalten. Der Gemeinderat genehmigte im Februar 1996 den Wiener Neustädter Frühling 1996 mit einem Kostenrahmen von 4 Mill S, innerhalb dessen der Kulturamtsleiter Veran-staltungsverträge abschließen konnte. Für ein im Rahmen dieser Veranstaltung vereinbartes Konzert der Wiener Philharmoniker wurden weitere 2 Mill S genehmigt. Die Durchführung oblag grundsätzlich dem Kulturamt, welches aber für die eigentliche Abwicklung eine Konzertagentur und eine Einzelperson heranzog.

Die mit den Organisatoren abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarungen waren wenig aussagekräftig. Als Honorar wurden jeweils 240 000 S vereinbart; zur Deckung der Bürokosten wurde der Agentur noch ein Betrag von 60 000 S zuerkannt. Der von der Stadt zu tragende Arbeitsaufwand konnte mangels näherer Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

- 9.19.2 Nach Auffassung des RH sollten die Veranstaltungsziele bereits in der Vorbereitungsphase festgelegt werden. Er empfahl, dem Gemeinderat nach Abschluß des Festivals einen Ergebnisbericht über die Kosten der einzelnen Veranstaltungen, Besucherzahlen, Presseberichte und andere relevante Daten vorzulegen.
- 9.19.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wiener Neustadt werde sie die Vertragsgestaltung künftig durch eine genaue Festschreibung der gegenseitigen Rechte und Pflichten verbessern. Im übrigen sei die Veranstaltungsreihe im Jahr 1997 erstmals ausgegliedert und den Organisatoren für die Durchführung ein Zuschuß von 1,8 Mill S zugesprochen worden.*

Kalkulation

- 9.20.1 Die von den Organisatoren für 1996 erstellte Gesamtkalkulation ergab ein Defizit von 1,7 Mill S und beruhte im wesentlichen auf Berechnungen und Schätzungen aufgrund von Erfahrungswerten hinsichtlich Besucherzahlen, Einnahmenerwartungen, Veranstaltungskosten sowie Werbemaßnahmen. Ein Vergleich dieser Werte mit den im Veranstaltungsbuch des Kulturamtes ausgewiesenen Zahlen zeigte bei einigen Veranstaltungen teilweise hohe Abweichungen.
- 9.20.2 Der RH empfahl, für eine möglichst genaue, auf die einzelne Veranstaltung bezogene Ausgabenerfassung zu sorgen. Mittelfristig wäre es zweckmäßig, mit Hilfe einer automationsunterstützten Kostenrechnung auch die im Kulturamt anfallenden Personal- und Betriebskosten in die Veranstaltungsabrechnung miteinzubeziehen.

Abrechnung

- 9.21.1 Der im Voranschlag 1996 für die Veranstaltungen vorgesehene Abgangsbetrag von 1,8 Mill S mußte infolge hoher Mindereinnahmen (– 47 %) sowie beträchtlicher Ausgabensteigerungen (+ 54 %) im Nachtragsvoranschlag auf 6,3 Mill S erhöht werden. Tatsächlich zeigte sich bis Ende September 1996 ein haushaltsmäßiger Abgang von 7,5 Mill S.

Der Kartenverkauf für 1996 wurde erstmals einer Unternehmung übertragen. Die Stadt hatte mangels eines schriftlichen Vertrages nur geringe Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Kartenverkäufe.

- 9.21.2 Der RH beanstandete die unzureichende und oberflächliche Einnahmen- und Ausgabenplanung, die jährlich stets zu beträchtlichen Voranschlagsüberschreitungen führte. Den Kartenverkauf beurteilte er als unwirtschaftlich und unzweckmäßig, weil die Stadt keine ausreichenden Kontrollmöglichkeiten besaß und die Veranstaltungsabrechnungen nur schwer nachvollziehbar waren.

Eigen- und Fremdveranstaltungen

- 9.22.1 Das von der Stadt als Eigenveranstaltung durchgeführte Konzert der Wiener Philharmoniker verursachte aufgrund des geringen Kartenabsatzes ein relativ hohes Defizit (3,9 Mill S). Begründet wurde dieses wirtschaftlich schlechte Ergebnis mit dem viel zu späten Kartenvorverkaufsbeginn, Koordinationsschwierigkeiten mit dem Kartenvertrieb, dem Ausbleiben von Sponsorgeldern und möglicherweise zu hohen Eintrittspreisen. Von insgesamt 3 242 aufgelegenen Karten wurden nur 428 Stück verkauft und 210 Freikarten vergeben.

Für zwei als Fremdveranstaltungen durchgeführte Open-air-Konzerte gewährte die Stadt Zuschüsse in Höhe von 1,5 Mill S sowie nicht bezifferbare Leistungen im infrastrukturellen und organisatorischen Bereich.

- 9.22.2 Der RH empfahl, bei Eigenveranstaltungen künftig sämtliche anfallenden Kosten realitätsnah zu erfassen und Sponsorgelder auch selbst zu akquirieren. Weiters wäre zu überlegen, inwieweit und zu welchen Kosten die Organisation und das finanzielle Risiko derartiger Veranstaltungen bei gleichbleibender Qualität an einen privaten Veranstalter ausgelagert werden könnten.
- 9.22.3 *Die Stadt Wiener Neustadt verwies auf ihre im Abs 9.19.3 abgegebene Stellungnahme.*

B a u v e r w a l t u n g

- 9.23.1 Im Bereich Bauverwaltung überprüfte der RH die Bestimmungen der Vergabeordnung, die Erledigung baurechtlicher Angelegenheiten sowie die Durchführung feuerpolizeilicher Überprüfungen.
- 9.23.2 Der RH bemängelte die teilweise unklaren und unvollständigen Bestimmungen der Vergabeordnung, die wesentliche Gestaltungsfreiräume zur individuellen Behandlung von Angeboten einräumten. In der Baurechtsabteilung stellte der RH besonders hohe Rückstände bei der Ausfertigung von Bescheiden fest und empfahl eine Reform der baubehördlichen Strukturen. Im Feuerpolizeiwesen wurden die gesetzlichen Aufgaben nur unzureichend erfüllt, zumal eine strukturierte Arbeitsweise fehlte.
- 9.23.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wiener Neustadt seien die festgestellten Mängel bereits weitgehend behoben und die neue Vergabeordnung mit 1. Februar 1997 in Kraft gesetzt worden.*

Z u b a u z u m S t a d t h e i m

Baubeschreibung

- 9.24.1 Die Stadt führte zur Verbesserung der Versorgung älterer Menschen einen Zubau zum Stadtheim durch. Er umfaßte eine neue zweigeschoßige Pflegestation mit insgesamt 28 Zweibettzimmern sowie die für den Betrieb notwendigen Räumlichkeiten. Die Errichtungskosten beliefen sich auf 98 Mill S und lagen innerhalb des veranschlagten Kostenrahmens.
- 9.24.2 Wie der RH grundsätzlich vermerkte, war der neu errichtete Zubau im wesentlichen ein wirtschaftlich erstelltes und funktionell weitgehend gelungenes Bauwerk.

Bewilligungen

- 9.25.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag weder für die Lüftungsanlage noch für die drei Aufzüge eine Benützungsbewilligung vor. Weiters fehlte die von der Baubehörde vorgeschriebene Vorlage eines Prüfattestes für die Brandmeldeanlage. Die Betriebsbewilligung der Landesregierung gemäß dem NÖ Sozialhilfegesetz wurde erst ein Jahr nach Inbetriebnahme des Pflgetraktes erwirkt.

- 9.25.2 Der RH beanstandete, daß die Stadt aufgrund fehlenden Zeitmanagements ihre Bauherrnpflichten nur unzureichend wahrgenommen hatte. Ferner war auch die Vorgangsweise der Baubehörde unstrukturiert und unkoordiniert.
- 9.25.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wiener Neustadt seien die aufgezeigten Mängel bereits behoben worden.*

Raum- und Funktionsprogramm

- 9.26.1 In dem vom Referat Stadtheim im Dezember 1988 vorgelegten Raumprogramm waren 9 Einbett- und 23 Zweibettzimmer mit Raumgrößen von 14 m² und 20 m² vorgesehen. Tatsächlich ausgeführt wurden jedoch 28 Zweibettzimmer mit einer Wohnschlafraumgröße von jeweils 16,9 m². Dies entsprach somit nur 70 % des in einer Studie aus 1990 empfohlenen Maßes. Erschwernisse ergaben sich auch durch eine teilweise nicht optimale Gestaltung des Lager- und Küchenbereiches.
- 9.26.2 Der RH bemängelte die geringen Raumgrößen im Pflgetrakt und die in Teilbereichen unfunktionelle, vom hygienischen Standpunkt aus bedenkliche und den räumlichen Anforderungen nicht entsprechende Planung. Er empfahl, künftig mit Referenzen versehene Planer auszuwählen. Unter Nutzenanwendung des magistratsinternen Sachverständes wäre eine fachlich hochstehende und zeitgemäße Planung sicherzustellen.
- 9.26.3 *Die Stadt Wiener Neustadt sagte zu, den Empfehlungen künftig nachzukommen.*

Ausschreibung und Vergabe

- 9.27.1 Der RH überprüfte die Ausschreibung vor allem der Baumeisterarbeiten. In den Vertragsbedingungen schienen mehrfach Wiederholungen auf. Einseitige Vertragsbestimmungen, die in Abweichung zu den einschlägigen ÖNORMen standen, räumten der Stadt die unangekündigte und willkürliche Teilung und Vergabe von Leistungen, unbegrenzte Mehr- oder Minderleistungen ohne Anspruch des Auftragnehmers auf Neukalkulation oder eine Fixpreisgarantie von zB 15 Monaten ein.

Detaillierte Bestimmungen für nicht ausgefüllte Bieterlücken, Preis- und Textänderungen sowie hinsichtlich der zwingenden Beibringung der geforderten Kalkulationsblätter fehlten hingegen. Einzelne Positionstexte enthielten Fabrikatsangaben ohne den Zusatz "oder gleichwertiges" und stellten somit eine unerlaubte Bevorzugung einzelner Hersteller dar.

Maßgebliche Leistungsänderungen führten auch zu einem hohen Abweichen der Auftragssumme vom Ausschreibungsergebnis. Zehn der 15 Leistungsgruppen lagen bezüglich der abgerechneten Summe um mehr als 20 % über oder unter den Summen des Angebotes. Die Angebotsprüfung der Baumeisterarbeiten umfaßte keine Beurteilung der Preise.

- 9.27.2 Der RH bemängelte die maßgeblichen Leistungsänderungen noch vor der Vergabe sowie die großen Differenzen in den einzelnen Leistungsgruppen zwischen Angebot und Abrechnung. Er empfahl, die Angebotsunterlagen zu überarbeiten und eine zweckmäßige, umfassende Vorbereitung der Ausschreibungen sicherzustellen.

Abrechnung

- 9.28.1 Der Rechnungslauf war von erheblichen Zeitverlusten geprägt. Eine Kostenüberwachung erfolgte sowohl durch die Bau- als auch die Finanzverwaltung. Summenabstimmungen wurden nicht vorgenommen.
- 9.28.2 Der RH empfahl, den Rechnungslauf neu zu organisieren, Doppelaufzeichnungen zu vermeiden und die Kostenüberwachung durch zeitgemäße Verwendung der vorhandenen EDV-Einrichtungen wirkungsvoll zu gestalten.
- 9.28.3 *Die Stadt Wiener Neustadt sagte dies zu.*

Schl u ß b e m e r k u n g e n

- 9.29 Der RH hob zusammenfassend folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Der mittelfristige Finanzplan wäre zu vervollständigen und dem Gemeinderat vorzulegen.
 - (2) Der außerordentliche Haushalt wäre genauer zu veranschlagen und die Inneren Darlehen im Haushaltsquerschnitt als Rücklagen auszuweisen.
 - (3) Die Schuldendienstvorschriften wären laufend zu überprüfen.
 - (4) Die für die langfristige Entwicklung der Stadt angestellten Überlegungen wären in Konzeptform darzustellen.
 - (5) Die Richtlinien der Wirtschaftsförderung wären zu überarbeiten und dabei die Kriterien der Förderungswürdigkeit genauer festzulegen. Alle Förderungen wären in einer Subventionskartei zu vermerken. Verwendungsnachweise wären anzufordern.
 - (6) Die EDV-Abteilung sollte ehestmöglich als Stabsstelle der Magistratsdirektion eingegliedert werden.
 - (7) Im Bereich der Sportförderung wären Förderungsrichtlinien zu erstellen. Für die Bereiche Sport und Kultur wäre jährlich ein Subventionsbericht zu veröffentlichen.
 - (8) Bei der Abgabeneinhebung wären die in der NÖ Abgabenordnung 1977 vorgesehenen gesetzlichen Möglichkeiten vollständig auszuschöpfen und die Verordnung über die Ausschreibung von Lustbarkeitsabgaben abzuändern.
 - (9) Die Durchführung von Veranstaltungen durch Dritte sollte auf Grundlage einer, die gegenseitigen Rechte und Pflichten beinhaltenden, schriftlichen Vereinbarung erfolgen. Nach Abschluß der Veranstaltungen wäre dem Gemeinderat ein Ergebnisbericht vorzulegen.
 - (10) Die baubehördlichen und feuerpolizeilichen Arbeitsabläufe wären zu reformieren.

- (11) Mit Referenzen versehene Planer wären auszuwählen und eine fachlich hochstehende und zeitgemäße Planung sicherzustellen.
- (12) Für alle Dienststellen sollte ein automationsunterstützter Zugang zu den Haushaltsdaten geschaffen werden.
- (13) Die Kosten der Sportplatzerhaltung wären anhand von Arbeitsaufzeichnungen zu ermitteln und bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit einzelner Subventionsnehmer mitzubersichtigen.

Wien, im Dezember 1997

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler